

Markt fahren, und wiederum aufferhalb Landes verkaufen, oder welche sie aus der Frembde ins Cley- und Märckische zwar Anfangs bringen, hernach aber hieraus wieder in ein frembd Land fahren lassen, den gehörigen Wehr-Zoll in Zukunft unweigerlich entrichten; Gestalt dann auch in diesen Fällen die Einwohner im Mörtsischen und Geldrischen, oder in einer andern Provinz, so zu dem Cley- und Märckischen District eigentlich nicht gehöret, denen Ausländern fernerhin gleich tractiret werden sollen; Als befehlen Wir Unsern sämtlichen Cley- und Märckischen Land-Drösten, Drösten, Ampts-Leuthen, Richtern und Magisträten hierdurch allerhöchstdiät und ernstlich, darauf jedesmahl stricto zu halten, auch dieses sofort gehöriger Maassen publiciren und affigiren zu lassen; Jedoch müssen gedachte Magisträte die verlangende Atteste nicht eher ertheilen, bis die Eingeseffene in Städten und Flecken auf ihren bereits abgelegten Bürger-Eyde, und nach vorheriger Verwarnung des Meyneydes, die desiderirte Puncta und Clausula stipulata manu an Eydes statt praestiret haben, widrigenfalls die Confiscation der Waaren unausbleiblich erfolgen, und der Uebertreter, dem Befinden nach, überdiß zur gebührenden Straffe gezogen werden solle; Wie dann hiernächst denen Magisträten frey gelassen wird, für jedes dergleichen Attest sechs Stüber Cleyisch, für die Ausfertigung zu erheben, ein mehrers aber, bey Vermeidung arbiträrer Straffe, weder directe noch indirecte nicht exigiren, auch übrigens die Leuthe sofort depechiren, und ohne erhebliche Ursachen, nicht aufhalten müssen.

1001. Cleye den 24. Dezember 1725.

Königl. Regierung.

Publication eines zu Berlin am 24. Dez. 1725 erlassenen königl. Edictes, wodurch 1. bestimmt wird, daß derjenige Jude, welcher wissentlich gestohlene Sachen kauft, dieselben sofort restituiren soll, auch überdiß ausgepeitscht und gebrandmarkt, und daß derjenige, der die ihm zugebrachten Sachen nicht anzeigt, des Landes verwiesen werden soll; sodann auch 2. der Judenschaft geboten wird, bei Verlust des Capitals, nicht mehr als 12 pCt. Jahreszinsen zu nehmen. (Conf. Myl. Th. II, Cap. III, Pro. 55.)

1002. Cleve den 18. Januar 1726.

Königl. Regierung.

Die seit dem Jahr 1681 ergangenen Vorschriften, wegen pünktlicherer Einsendung der Brüchten-Protokolle auf Ostern und Michaelis, wegen jährlicher Ablage der Brüchten-Rechnungen, und wegen Beitreibung und Einzahlung der ordinairen und extraordinairen Straf gelder, so wie der davon dem *Aerario ecclesiastico* gewidmeten 10 pCt., werden erneuert, und sollen von den Behörden bei Vermeidung von Geldstrafen pünktlicher, wie bisher, befolgt werden.

Bemerk. Die Einsendung der rückständigen jährlichen Brüchten-Rechnungen ist von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 15. September 1734, 27. März und 28. Dezember 1737 wiederholt, sodann auch unterm 1. Dezember 1738 befohlen worden, daß die Duplikate der, an die Regierung zu richtenden, Brüchtenprotokolle an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer gleichzeitig eingereicht werden müssen.

1003. Berlin den 24. Januar 1726.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Da die am 2. Juli 1715 für Cleve und Mark, wegen der Vertilgung der schädlichen Vögel, erlassene Verordnung am 13. Januar 1716 deshalb wieder aufgehoben worden ist, weil die Unterthanen durch erstere zu feuergefährlichem und zu jagdnachtheiligem Mißbrauch des Schießgewehrs verleitet worden sind, so sollen künftig, Behufs der dringend nöthigen Verminderung jener Vögel, die Elstern und Krähen nur von den königl. und andern Forst- und Jagd-Bedienten geschossen, dagegen von den Unterthanen bestmöglichst eingefangen und getödtet, auch ihre Eier aufgesucht werden. Die Amts-Receptoren sollen, gegen ein gehöriges Attest und gegen Quittung, für jedes ihnen abgeliefert werdende Stück dieser Vögel, und für jedes Ei derselben, eine Prämie von resp. 2 und 1 Stüber zahlen, deren Hauptbeträge, bei der nächsten Steuer-Umlage, auf das ganze Amt mit reparirt werden sollen.

Zur Verminderung der Sperlinge müssen die Bewohner des platten Landes jährlich, nämlich ein ganzer Bauer 12, ein halber Bauer 8 und ein Köther 6 Sperlingsköpfe, oder doppelt so

viel Sperlingseier, an den Richter des Ortes abliefern, für jeden fehlenden Kopf  $\frac{1}{2}$  Stüber Strafe in die Amts-Casse, Behufs des Prämienfonds, zahlen und dieselben im nächsten Jahre nachliefern. Die Lieferung der Sperlinge findet jedoch nicht Statt, wenn durch Zeugniß der Beamten und Pfarrer bescheiniget ist, daß deren keine mehr vorhanden sind.

Die Nester der Sperlinge, Elstern und Krähen müssen in den Städten und auf dem platten Lande überall zerstört werden, und soll jährlich im Mai und Juni fleißig von den Beamten nachgesehen, und die Säumigen in eine Brüche von  $\frac{1}{2}$  Goldgulden verurtheilt werden.

Bemerk. Publicirt zu Cleve am 5. März 1726.

1004. Cleve den 1. Februar 1726.

Königl. Regierung.

Die mantuanischen Reichsthaler, auf der Avers-Seite mit dem Brustbild und der Ueberschrift: Carolus D. G. Dux Mantuanus, Mont. etc. und auf der Revers-Seite mit zwei übereinander liegenden Kanonen und der Ueberschrift: *Convenientia cuique*, welche, ohngeachtet ihres um  $8\frac{1}{2}$  Stüber geringeren Gehaltes gegen den französischen Spezies-Reichsthaler, diesem gleich zu 1 Rthl. 20 Stbr. Clevisch, (den Reichsthaler zu 80 Albus oder 60 Stüber Clevisch gerechnet) coursiren, dürfen fernerhin nicht höher, als zu 1 Rth. 12 St. Clevisch empfangen und ausgegeben werden.

1005. Cleve den 5. Februar 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge königl. Verordnung ist es dem Adel und den Städten nicht erlaubt, das aus ihren Forsten gewonnene Holz unter der örtlichen Holz-Taxe, wohl aber gestattet, dasselbe zu höhern Preisen zu verkaufen. (Conf. Wyl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 126.)

1006. Cleve den 16. Februar 1726.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. Febr. c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, — vorzüglich um die Jugend

evangelischer Confession gegen die Einflüsse untheologischer Verfehrungen, Verläumdungen und Kästerungen zu schützen, und um die daraus sich entwickelnden Hindernisse zur Beförderung der Liebe und Eintracht zwischen den evangelischen Glaubensverwandten zu beseitigen, — die zuletzt im Jahre 1662 (Nro. 275 d. S.) erlassene Bestimmung erneuert wird: daß diejenigen, so auf der Universität Wittenberg studiert haben, weder zu Geistlichen- und Schul- noch zu andern Aemtern in den königl. Landen gelangen sollen.

1007. Cleve den 19. Februar 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 5. v. M. erlassenen Edictes, wodurch die Bestimmung erneuert wird, daß die Jagdberechtigten ihre Befugniß nicht durch Hirten, Bauern ic., sondern durch erfahrene Schützen ausüben lassen sollen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 125.)

1008. Cleve den 2. März 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Dezember 1716 (Nro. 752 d. S.), die Reparatur der schadhaften Wege unverzüglich bewirken zu lassen; die bei einer desfalls zu veranlassenden Besichtigung entdeckt werdenden Vernachlässigungen sollen auf Kosten der Säumigen, durch Verdingung bewerkstelliget, und die Beamten in die angedrohte Brüche von 100 Goldg. fällig erklärt werden.

1009. Cleve den 22. März 1726.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird eine Personalbeschreibung (Steckbrief) von 30 gefährlichen Räubern und Dieben mitgetheilt, welche von ihnen zu Schermbeck verhafteten Complicen entdeckt worden sind.

1010. Cleve den 25. März 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die vielfältigen und kostbaren Schmausereien bei Gelegenheiten der in den Ämtern und Herrlichkeiten stattfindenden Erwählungen von Scheffen, wodurch die Erwählten oft beinahe ruinirt werden, müssen künftig ganz unterbleiben.

1011. Cleve den 3. März 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die königl. Kassen-Beamten werden angewiesen, in ihren Kassen und bei ihren Geldsendungen an die Provinzial-Kasse die, auch in Berlin gangbaren, guten, von den, nur in der Provinz gültigen, Münzsorten und Scheidemünzen zu trennen; mit letztern alle Gehalts-, Militair- u. a. Zahlungen zu besorgen, und ihre Geldsendungen mit abgeforderten Sorten zusetzen zu begleiten.

1012. Cleve den 3. April 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation des nachstehenden zu Berlin am 31. Januar e. a. erlassenen königl. Edictes:

Ich tun kund und fügen hie mit allen und jeden Unseren Land Drostern, Drostern, Ambt-Leuten, Hoch-Gräfen, Schultheissen, Richtern, Forst-Jagd-Zoll-Licent- und Accis-Bedienten, Policer-Aus-Neutern, denen von Adel auf dem Lande, und Magisträten in Städten, fort sämtlichen Unseren getreuen Unterthanen und Eingefessenen des Herzogthums Cleve und der Graffschaft Marck, in Gnaden zu wissen: Wasgestalt Wir eine Zeithero mißfälligst wahrgenommen, daß sowohl dem platten Lande, als auch Unseren getreuen Städten in vorbesagten beyden Provinzien, und derselben Einwohnern, durch den Mißbrauch der auf dem platten Lande vorgehenden Auf- und Vorkäuffereyen, und insonderheit durch das überhand genommene Hausfren der Fremden, von Christen und Juden, außer denen Jahr-Märkten in Städten und Dörfern, an ihrem Handel, Wandel, Debit und der ihneu zustehenden Bürgerlichen Nahrung, ungemein grosser Schaden, zugleich auch Unseren

Cassen nicht wenig Nachtheil dadurch zugefüget worden; Und wie Wir Uns dahero höchst gemüßiget finden, zu Erhaltung guter Policye und des Landes Wohlstand, diesem übel, nach dem löblichen Exempel anderer Länder und Republicquen, insonderheit aber Unserer Churmärkischen und anderen Provinzien, in welchen bereits durch verschiedene geschärfte Verordnungen, und noch jüngstens unterm 25. April 1718. dergleichen schädliche Mißbräuche gänzlich abgestellet, mit allem Nachdruck ernstlich zu steuern; Zu welchem Ende Wir in nachstehendem Edict, dem Auf- und Vorkaufsen auf dem Lande einige Schranken, so viel der Zustand Unserer Cley- und Märkischen Lande zulasset, setzen, das Hausiren in Städten der Einheimischen auf gewisse Maaße, der Fremdbden aber auffer den Jahr-Märkten gänzlich abgeschaffet wissen wollen: Als verordnen, setzen und wollen Wir hiermit allergnädigst und ernstlich:

1. Daß zwar in Betrachtung der Situation, natürlichen Beschaffenheit und Einrichtung Unserer Cley- und Märkischen Provinzien, denen Eingefessenen des platten Landes, von Adel, Beamten, Eigenern oder Pächtern der Güter, Geistlichen Capitulis ic. nach wie vor verstattet bleiben solle, ihr Korn, Holz, Vieh, und andere Stücke, so lange aus Göttlichem Seegen ein hinlänglicher überfluß derselben vorhanden, nach ihrer besten Commodität, Nutzen und Vortheil zu verkaufen und loszuschlagen; Es müssen aber obgedachte Einwohner des platten Landes sich dabey billig aller dem Commercio in Städten, auch sonst dem Publico nachtheiligen Auf- und Vorkäufereyen enthalten, und denen Städten auf den gewöhnlichen Markt-Tagen die Feld- und Landt-Früchte in zureichender Quantität, sowohl zur Consumtion, als sonst zum Debit, zuführen.

2. Damit auch ins besondere die im Lande befindliche Weyden nicht depretiiret, oder die Inhaber, auch Pächter derselben, in Genießung solcher, als dem vornehmsten und essentialsten Stücke ihres Gewinns, nicht beeinträchtigt werden mögen: So bleibt es denen Pächtern sowohl, als andern Besitzern der Weyde-Ländereyen ohne Unterscheid fernerhin frey, so viel mager Vieh, als sie wollen, in- und auffer Landes aufzukaufen, auf ihren Weyden fett zu machen, und hernechst auf dem Lande, und in den Städten, auch aufferhalb Landes, ohne den geringsten Zwang, hinwieder loszuschlagen.

3. Denen Eigern der Güter soll zwar ins künftige gleichfalls vergönnet bleiben, mit ihren Pächtern, so gut sie können, entweder vor die halbe und dritte Garbe, oder eine Quantität Getränke in natura, oder auch vor eine gewisse Summe Geldes zu contrahiren, und sind die Pächtere sodann allerdings verpflichtet, das versprochene zu praestiren; Wie denn nicht weniger, wenn die Pacht in Gelde bedungen worden, die Eigenthümer von ihren Pächtern, imgleichen Obrigkeiten von Unterthanen, wenn selbige in Armuth verfallen, in Abschlag der Schulden, Korn, Vieh &c. um ein *justum pretium* annehmen können; Es müssen aber keine von beyden sich unterstehen, denen Pächtern oder Unterthanen aufzubürden, die Geld-Schulden wieder ihren Willen mit Korn und Vieh, zu bezahlen.

4. Alldieweil auch Unsere Oley- und Märckische Lande fast durchgehends ganz nahe mit fremden Provinzien gränzen, und Wir, so viel möglich, mit denselben das *Commercium*, vigore der errichteten Concordaten zu unterhalten entschlossen seynd: Als soll denen Einheimischen zwar einiges Korn, Victualien und rohe Materialien zu ihrem Unterhalt und Gewerbe, wenn sie sonst daran einigen Mangel leiden solten, die benötigte Zufuhr nach den Städten auch dadurch nicht verhindert und gehemmet wird, auf dem Lande zu erhandeln erlaubet, und denen Fremden zugelassen seyn, solche *Denrées*, so lange das platte Land dieselbe in überfluß ausliefern kan, und Unsere Städte nothdürftig providiret, auch in soweit die Fremdden Unseren Unterthanen gestatten, dergleichen in ihren Landen aufzukauffen, zu lösen, und an sich zu handeln; Es bleibet aber schlechterdings verboten, mit den aufgekauften Waaren, Handel und Wandel zu treiben, und selbige wieder an andere auf dem platten Lande entweder gegen baare Bezahlung oder andere Waaren zu überlassen, als wodurch es endlich dahin gerathen könnte, daß nichts mehr in die Städte gebracht, mithin diesen die Nahrung und Handel gänzlich entzogen werden würde, sondern es müssen die aufgekaufte Waaren nur allein von solchen Fremden ausser Landes gebracht, und dieselbe im geringsten nicht gegen ihre Krahm und andere Waaren, sie mögen Rahmen haben, wie sie wollen, bey Straffe der Confiscation eingetauschet, sondern nur allein vor baares Geld eingekauft werden; Wie denn Unsere in diesen Provinzien bestellte *Policey-Aus-Neuter* aufs genaueste hierüber zu *vigiliren* haben; Was aber die

Auffaffung und Ausführe der rohen Häute, Wolle und Felle betrifft, deshalb bleibet es bey Unsern publicirten Edictis vom 27. August 1704 und 30. Octobr. 1724 (Pro: 536. d. S.) daß selbige auf dem Lande von Christen und Juden noch ferner aufgekauft; aber nicht aus dem Lande geführet, sondern an einländische Gärber, Schuster Woll-Arbeiter und Kürßner verkauffet werden, wie dan auch die Landleute ihre Felle, grosse und kleine, nirgend anders als in Unseren Städten lohen und zubereiten lassen sollen; Wenn aber die Schlächter oder aufkauffende Juden erweislich darthun würden, daß die vorrätige Häute, Wolle und Felle von den Woll-Arbeitern, Schustern und Loh-Gärbern nicht erhandelt, oder verarbeitet werden könten oder wolten; So soll solchensals die Ausführe derselben, jedoch nicht anders, als nach ausdrücklich deshalb bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, oder denen Steuer-Räthen und Commissariis locorum geschehenen Ansuchung und erhaltenen Frey-Passes, vergönnet seyn.

5. Denen Schlächtern, sowohl Christen als Juden, soll auch, nach wie vor erlaubet bleiben, aufs Land nach Schlacht-Bieh auszureisen und solches aufzusuchen, damit sie die Städte jederzeit mit gutem Fleische versehen mögen, jedoch müssen dieselbe, nach Maaßgebung des jüngst publicirten Bieh-Licent-Reglements, kein anderes als innerhalb Landes fett geweidetes oder fett gemachtes grosses Horn-Bieh, zur Consumption aufkaufen und schlachten; Nur wird besagtes Bieh-Licent-Reglement dahin declariret, daß das in Unserm benachbarten Meursischen und Geldrischen fett gemachtes Bieh, wenn solches nach dem Slevischen zum Schlachten gebracht wird, gleiches Recht mit dem Slevischen Bieh genießen solle.

6. Anlangend die Fischereyen in denen Reviren und Ströymen, insonderheit den Salm- oder Lachs-Fang; So lassen Wir es noch zur Zeit dabey bewenden, daß denen Haupt- und anderen Pächtern frey stehe, die von ihnen gefangene Lächse und Fische, nach ihrer besten Convenientz, frisch oder trucken zu debitiren, jedoch müssen selbige sich der Aufkauferey solcher Fische von anderen, und derselben Verlosung auf dem platten Lande, gänglich enthalten, weil solchergestalt Unsere Einwohner in Städten damit nicht nothdürfftig versehen werden würden, desgleichen müssen die Aufkäuferinnen und Höcker-Weiber in den Städten, bey Straffe der Abnahme in den Thoren, und unausbleiblicher Con-

fiscation, sich nicht unterstehen, die Fische, imgleichen andere von denen Land-Leuten zu Markt bringende Victualien vor denen Thoren oder im Hintragen nach dem Markte, aufzukaufen oder zu besprechen, als wodurch die Waaren nur zum Nachtheil der Einwohner in Städten gesteigert, auch unbillige profite erzwungen werden, daher alle und jede Victualien auf die Märkte, und auf andere zum Verkauf bestimmte Orter gebracht, und jedermänniglich feil gebotten werden müssen; Jedoch daß die Aufkäufer vor 11. Uhr Mittags, bey Strafe des Driessels, nichts aufkaufen mögen, wiewohl dabeneben denen Leuten, welche bis hiehin ihre Nahrung damit gepflogen haben, unbenommen bleibet, auf dem platten Lande, und auf den Gränzen, Eyer, Hüner, und ander Feder-Vieh, auch Stückchen Butter und Käse, aufzukaufen, und nach denen Städten zum feilen Kauf zu bringen; über welches Policey-Stück die Magistrate in Städten, nicht weniger die Accise-Bedienten und Policey-Aus-Reuter ein wachsames Auge zu richten haben.

7. Das Korn, welches in dem Herzogthum Cleve auf zulässige Art, und sonder Aufkaufung, erhandelt, und Partheyweise aus dem Lande geschicket wird, soll nach denen gewöhnlichen Schiff-Stellen, wie es bishero gebräuchlich gewesen, geführt, daselbst eingeladen, und die Licente und Zölle davon, bey Confiscation des Kornes, ehe es abgeschiffet wird, gegeben werden; In der Graffschafft Markt aber bleibet es dabey, daß denen Sauerländischen und Benachbarten Bergischen, Edlnischen und Nassauschen Unterthanen, und anderen, das Korn von denen, welche in der Ebene wohnen, und guten Acker-Bau haben, auf denen angeordneten Wochen-Märkten zu Herdecke und Witten zum Verkauf zugebracht werde.

8. Ob Wir nun wohl Unsere getreue Unterthanen des platten Landes in ihrem Verkehr mit denen aus des Landes Zuwachs und Vieh-Zucht durch Gottes Segen gewonnenen Früchten, woraus sie ihre Nächte, Contribution und andere Praestationes, auch hinlängliche subsistence erzwingen müssen, bey jetziger der Sachen Beschaffenheit; ferner einzuschränken nicht gemeinet sind; So ist gleichwohl auf der andern Seite auch höchsbillig, und erfordert die Nothwendigkeit des mutuellen Commercii zwischen dem platten Lande und Städten, daß letzteren der Handel und Wandel mit allen übrigen Einländischen oder von aussen einkommenden Fett- und Krahm-Waaren, auch überhaupts die ihnen

zukommende Bürgerliche Nahrung conserviret, und die Sache dahin gerichtet werde, daß, wie ein Corpus ohne das andere nicht bestehen kan, und die Einwohner der Städte grossentheils die zu ihrer Subsistence benötigte Consumtions-Stücke dem Landmaime abnehmen, also auch dieser dasjenige, was er selbst nicht hat, in Städten wieder erhandeln müsse; Solcher Verfassung aber das bishero ungemein stark getriebene Hausiren am meisten entgegen steht: Als gehet Unser allergnädigst und ernstlicher Wille dahin, daß solthanes Land-verderbliche Hausiren, wodurch das baare Geldt aus dem Lande geschleppet, auch zugleich liederlichem Gesindel, zu Ausführung allerley Betrugs, Diebereyen und anderen verbotenen Stücken, auch wohl gar fremden ansteckent en Krankheiten, Thür und Thor geöffnet wird, mittelst Publication dieses Edicts, aufs schärfeste zu verbieten, und zwar:

1. Daß Niemand derer von Holland, Cöln, Ruyt und anderen fremden Orten, den Rhein-Lipz- und Maass-Strohm herauf- und herab-kommenden Schiffer, wie Wir solches in einem besondern Edict unterm 5ten Octobr. 1724 (Nro. 977 d. S.) allergnädigst verbotnen haben, an den Ufern des platten Landes anlegen, und allerhand Victualien, an Wein, Butter, Hering, Käse, Toback, Stockfisch, Saltz, Seife, Trahn, Eßig, Eisen, Kalk, Stein-Kohlen, Erden-Zeug und anderen geladenen Waaren, denen allda zusammen kommenden Land-Leuten, bey Strafe der Confiscation, verkaufen, sondern solches bey Städten ausgeladen, erhandelt und abgeholt werden solle; In denen an Ströhmen gelegenen Accis-baren Orten aber ist den Schiffen oder deren Knechten unverwehret, dergleichen Victualien und Waaren abzusetzen, und den Einwohnern in Städten zu verkauffen, wenn sie nur bey der Accise-Cammer sich gemeldet, und solche richtig versteuret haben;

Imgleichen bleibet es, zufolge der unterm 9. Martii 1725. über vorangezogenes Edict ertheilten Declaration, denen Unterthanen aufm platten Lande zwar frey, das Saltz und andere Waaaren aus der ersten Hand kommen zulassen; Es müssen aber selbige keinesweges Handlung oder Hockerey damit treiben, weilen solches der Städte Nahrung schädlich ist, und Unseren Accise-Cassen zum grossen Nachtheil gereichen würde.

2. Alles Hausiren, welches bishero Christen und Juden aufferhalb den Jahr-Markten, in Städten, sowohl selbst,

als durch ihre Knechte, auch auf dem Lande, mit allerhand Krahm=Baaren, als mit Englischen, Französischen und Brabandschen Galanterien, Cattonen, Zietzen, Seydens Etokken ic. getrieben, welche sie entweder mit Wagen von einem Orte, oder Adelichen Hauße zum andern herum geführet, oder am Halße mit Körben, Bündeln oder Packen, auch Kisten, herum getragen haben, gänzlich abgestellt und abgeschaffet, auch keine Winckele in den Dörfern, oder sonst aufm platten Lande, mit Tuch, Zeuge, und Seydens Baaren, wieder den inhalt Unserer Verordnung vom 23. Februarii 1722. (No. 909 d. S.) noch weniger mit Thee, Caffee, Zucker, Rauch= und Schnupf=Loback, Olitaten, und anderen Apotheker= Material- und kurzen Baaren geduldet werden sollen; Es wäre dan, daß dergleichen Waaren erweislich aus Accis-baren Städten weren geholet, und daselbst bey der Accise nach dem Tariff richtig versteuret, auch, daß solches geschehen, ein Attestatum aus der Accise-Casse beygebracht worden; Denen Bielsfeldschen, Ravensberg= und Lingsenschen Hobsters aber, die sich mit hinlänglichen Scheinen von der Mindischen Krieger= und Domainen-Cammer qualificiren müssen, daß selbige aus dortigen Accise-baren Städten, Flecken und Dörfern sind, vortig das Hausiren mit Bielsfeldscher Leinwand, Zwirnen= Strümpfen, Bett=Ziechen, Zwillich, auch mit einländisch= fabricirten und an dem Orte der Fabriqus besiegelten keinesweges aber, Fremden Wollenen= Baaren, Decken und Teppichen in Städten, auch auffser den ordentlichen Jahr= Märkten daselbst, vor wie nach, jedoch nur in Städten, frey gegeben, welches denen Jülich= und Bergischen= Einwohnern hiemit zwar auch gestattet wird; Auf dem Lande aber, müssen jene und diese, wie alle andere, des Hausirens sich enthalten: Wie Wir dann auch, aus bewegenden Ursachen, denen in Accise-baren Städten wohnenden Bäckern allergnädigst vergönnen, ihr versteuertes Weis= oder fein Brodt, durch gewisse mit Accis= Passir= Zettel versehene Leute, auf dem Lande herum tragen und verkaufen zu lassen; Das Grob= Brod= Backen aber, wird in dem Bergichten so genannten Süder= oder Sauer= Lande, der Armuth zum Besten, die öftters nicht des Vermögens ist, eigen Brodt backen zu können, wegen der Entlegenheit von Städten, zum feilen Kauff, verstattet; Dagegen wird das Hausiren der so genannten Wasser= Brenner, die mit gebrannten Wassern und kurzen Waaren das Land durchstreichen, ingleichen derjenigen Schlächter, Bäcker, und Brand= Wein oder Fu

sel Brenner, so sich ohne Erlaubniß unbefügter Weise auf dem Lande aufhalten, und Weiß-Brod, Fleisch, und Brandt-Wein überall aufm Lande herum tragen, hiemit ernstlich verbotzen; Doch soll denen aufm Lande von Alters her zugelassenen Nahrungstreibenden (worunter aber die offene Winckele nicht zu verstehen) und welche bey Unsern Accise-Cassen fixiret sind, unbenommen seyn, ihre Nahrung mit Bier, Keut und Brandt-Wein, Kannen-Weise, keinesweges aber solches in Gefässen, zu übersetzen, zu verzapfen, (dahin auch dieses Unser Gebotz und Verbotz auf die Frey-Zäpfe in der Graffschafft Marck, doch, daß dieselbe sich des Fusel-Brennens und Weiß-Brod-Backens zum Nachtheil Unserer Amts-Accisen nicht unternehmen müssen, zu extendiren ist) fortzusetzen, auch die Sieb-Hächel- und Mause-Fall-Krähmer diese Waaren, und mehr nicht, nach wie vor, auf dem Lande herum zu tragen, Freyheit haben, wenn sie jedoch selbige in der nechsten Accis-baren Stadt versteuert, und deßhalb einen passir-Zettel von der Accis-Cassa erhalten.

3. Denen Böhmischen und Sächsischen Glase- wie auch Silber- u. Land-Garten-Krähmern, soll zwar, nach wie vor, frey stehen, den Glas-Bilder-Land-Garten und Buch-Handel noch zur Zeit im Lande zu treiben, doch daß sie ihre Niederlagen in Accis-baren Städten halten, und daselbst die Glas-Waaren, Bilder, Land-Garten und Bücher, gegen den gesetzten Imposit verkaufen, keinesweges aber solche aufm platten Lande herum tragen, und damit Hausiren gehen sollen; Dahero ihre Paquete, Kasten und Körbe, jedesmahl bey ihrem Aufgange aus den Eley- und Märckischen Städten, so lange sie im Lande bleiben, mit dem Accise-Siegel des Orts, wo sie am letzten sich aufgehalten, zu versiegeln, auch nicht eheader, als bis selbige wieder in eine Accis-bare Stadt gekommen, und sich bey der dortigen Accise-Casse gebührendt gemeldet, wieder entsiegelt und eröffnet werden müssen, damit selbige nicht Gelegenheit nehmen, auff dem platten Lande solche zu verlosen, wie denn dergleichen Waaren, wenn sie unversegelt auf dem platten Lande von den Policy-Mus-Neutern angetroffen werden, alsoforth zu confisciren, und an die nechst gelegene Accise-Casse abzuliefern sind;

Gleichergestalt bleibt denen wieder das Edict vom 30. Augusti 1666. (Nro. 292. d. S.) eingeschlichenen Eisen-Sensen- und Kessel-Krähmern und Flicern, das Hausiren auff dem Lande und in Städten gänzlich verbotzen, gestalt dergleichen Land-Käufer die Einwohner nur mit falschem Ge-

wichte und Waaren verwortheilen, auch zum theil mit allerhand losem Gesindel gemeinschaft zu halten, und das Geld aus dem Lande, wie auch andere rohe Materialien, durch Schlupf- und Neben-Wege auszuführen gewohnet;

Nicht weniger soll der angemaste Salz-Handel auff dem platten Lande der Graffschaft Marck, denen Bauren gänzlich hiemit untersaget seyn; jedoch stehet, nach anweise dieses 8ten Articuls, oben sub No. 1 in fine, einem jeden Einwohner des platten Landes frey, das Salz und andere Waaren, zu seiner eigenen Consumption und Gebrauch, aus der ersten Hand, oder aus einer Accise-baren Stadt kommen zu lassen.

4. Alle Privilegia, Concessionones und Pässe, welche Christen und Juden auf das Hausiren, obgedachte verbotthene Waaren zum Verkauf auffm Lande herum zu tragen oder zu fahren, ertheilet seyn möchten, sollen hiemit aufgehoben, cassiret und annulliret seyn, auch diejenige, so etwa künfftig auf ungleiche Vorstellung noch erhalten werden möchten, vor erschlichen angesehen, und weder ein noch das andere von denen Steuer-Zoll-Bedienten und Policy-Auß-Neutern respectiret werden.

5. Weil auch angemercket worden, daß die Käerner, so Wein geladen, die von Adel und andere auf dem platten Lande mit dem Wein sehr betriegen und verfälschen, Francken- und andere Weine vor Rhein-Wein verkauffen, und Niederlagen dafelbst machen; So soll sothaner Handel auf dem platten Lande, denen Käernern und Juden, samt denen Niederlagen, so Christen angeleget haben, von nun an, bey Confiscation Pferde, Karre und Weine, nicht mehr gestattet werden, sondern die von Adel, und andere auf dem platten Lande, sollen ihre Weine, die sie nicht aus der ersten Hand selbst kommen lassen, aus denen Städten holen, wo hingegen denen Wein-Schencken die Accise von solchen außs Land geheiden Weinen, Wenn es nicht unter einem halben Ancker ist, abgeschrieben werden solle; Doch ist Niemanden in Städten und auffm platten Lande verbotthen, seine Provision aus der ersten Hand kommen zu lassen.

Wir haben demnach, vermöge dieses Unsers Edicts, nicht allein alle und jede Unterthanen, wie auch Fremde und andere hierin benandte, nachdrücklich verwarnen wollen, von aller hierin verbotthenen Handthierung und Hausiren abzustehen, sondern Wir verbieten es auch hiemit alles Ern-

stes, mit der ausdrücklichen Beyfügung, daß nicht nur die auf dem Lande herumgetragene Waaren, auch die, welche alda aufgekauft, und an andere auf dem Lande wieder verkauft und feil gebothen worden, confisciret werden, sondern auch diejenige, so dergleichen Waaren von Auf- und Verkaufern des platten Landes gekauft haben, und bey der anzustellenden Untersuchung überführet worden, daß sie es gewußt, daß die feil gebothene Waaren aufm Lande aufgekauft worden, sie seyn von Adel, Bediente, Haupt-Pächter oder andere, wie auch Bauren, vor jeden Rthlr. erhandelter Waaren in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn sollen;

Wie Wir dann nicht nur allen Unseren Richtern, Bedienten, absonderlich bey denen Accisen und Zöllen, auch Policey-Aus-Keutern und Zoll-Knechten, Wagen auch Gerichts-Bothen, sondern auch einer jeden Gerichts-Obrigkeit, Vorstehern der Gemeinheiten, hiermit nachdrücklich anbefehlen, hierauf genaue Acht zu haben, die Uebertreter mit Pferden, Karren, Wagen, Waaren und Schiffs-Gefässe: überall anzuhalten, das wieder dieses Edict eingekaufte Korn, Wolle, Garn, und andere angetroffene Waaren hinwegzunehmen, in die Gerichte, wo sie angetroffen werden, zu bringen, und von der Sachen Beschaffenheit gehörigen Orts an Uns pflichtmäßig zu berichten, da Wir dann wegen Confiscirung der angehaltenen Waaren Verordnung machen, und solche Uebertreter und Freveler, es seyn Käufer, oder Verkäufer, nach befinden, über das, mit einer ansehnlichen Geld-Busse bestraffen auch wohl gar zur gefänglichen Haft und in die Karre bringen, und denen Angebern den dritten Theil des confiscirten und der Geld-Straffe zuwenden lassen wollen.

Wir wollen auch, daß dieses Edict jährlich zweymahl, als im Majo und Novembri, gehöriger Weise in denen Kirchen abgelesen werden soll, damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; Und befehlen Unserer Clevischen Regierung sowohl, als der Kriegs- und Domainen-Cammer, und dortigem Hoff-Gericht, hiermit in Gnaden, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Willens-Meinung allerunterthänigst zu achten, und darüber nachdrücklich zu halten.

Bemerk. Conf. die am 2. Dezember 1749 publicirten  
zwei königl. Edikte vom 5. November ej. a.

1013. Cleve den 4. April 1726.

Königl. Cleve = Märkisches Medizinal-  
Collegium.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. Febr. c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch die sub dato Berlin den 27. September 1725 emanirte allgemeine Medizinal-Ordnung (s. Nyl. Th. V, Abth. IV, Cap. I, Nro. 32) zur Anwendung gebracht, und besonders dem Ober-Medizinal-Collegium, so wie den Provinzial-Medizinal-Collegien, befohlen wird, die darin gegen medizinische und chirurgische Pfücher enthaltenen Bestimmungen aufs strengste zu handhaben. (Conf. l. c. Nro. 34.)

Zugleich wird den sämtlichen Medizinal-Personen befohlen, ein Exemplar der vorgebachten Medizinal-Ordnung zu erwerben und binnen einer bestimmten Frist ihre Approbation von dem Ober-Collegio Medico bei dem Provinzial-Medizinal-Collegium vorschriftsmäßig nachzusuchen.

**Bemerk.** Dieselbe Behörde hat unterm 3. August ej. a. den, mit der Nachsuchung ihrer Approbation noch rückstehenden, Medizinalpersonen eine Frist zur Bewirklichung dieser Obliegenheit, unter dem Nachtheile bestimmt, daß den weiter im Rückstande Bleibenden die Praxis untersagt sein soll; sodann auch festgesetzt, welche Beweismittel über Studien und Fähigkeit den Approbationsgesuchen beigefügt werden müssen.

1014. Cleve den 25. April 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
Ueber die Zahl und die Stärke der in Cleve und Mark vorhandenen Familien, wird von den Beamten eine Nachweise, nach einem beigefügten Muster, erfordert.

1015. Berlin den 2. Mai 1726.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Behufs der Erbauung eines Armen-Arbeits-Hauses zu Cleve, wird die Negotirung eines Capitals von 5000 Rth. nach Art einer Lontine genehmigt, und soll diese Summe in 100 Obligationen getheilt, und mit 5 pCt. jährlich bis zum Tode jedes Besitzers verzinsset werden; die Zinsbeträge

der sterbenden Theilnehmer sollen unter die Ueberlebenden vertheilt, und dem Letztlebenden der ganze Zinsbetrag von 250 Rthlr. lebenslänglich ausbezahlt werden, nach dessen Tode aber soll das Eigenthum des Capitals dem Armen-  
Arbeits-Hause zufallen. Die Partial-Obligationen können von alten und jungen Leuten erworben, und auch an dritte, jedoch nur mit dem Zinsgenuß für die Lebensdauer des Cedenten, übertragen werden.

**Bemerk.** Zur Vollendung des vorbezeichneten Baues hat die königl. Regierung unterm 4. Mai 1729 eine allgemeine cleve-märkische Kirchen-Collecte, und eine in den Städten außerdem zu veranstaltende Haus-Collecte ausgeschrieben.

1016. Cleve den 14. Mai 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. April c. a. erlassenen Patentes, wegen Verhütung der Schulden, sowohl bei den Capitain's und Subaltern-Offiziers, als bei Unteroffizieren und Soldaten. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 203.)

1017. Cleve den 22. Mai 1726.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. April c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Abstellung des Betruges durch Juden in Wechselsachen, bestimmt wird, daß, wenn ein Jude nicht baar Geld, sondern andre Sachen auf Wechsel angibt, oder sonst betruget, derselbe seiner Forderung verlustig sein, und mit Staupenschlägen aus dem Lande gejagt werden soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. II, Nro. 46.)

**Bemerk.** Zufolge einer Regier. Verordnung d. d. Cleve den 5. Aug. 1745 ist, durch eine zu Berlin am 7. Jan. ej. a. erlassene Deklaration, die vorstehende Bestimmung auf diejenigen Fälle beschränkt worden, in welchen die Schuldner dürstig, einfältig oder minderjährig, oder überhaupt einen Betrug augenblicklich nachzuweisen, im Stande sind. Im Uebrigen soll den Juden gleich den

Christen das Wechselrecht zu Statten kommen. (Conf. Nyl. Cont. III, pag. 1.)

---

1018. Cleve den 22. Mai 1726.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 27. April c. a. erlassenen Patentes, wonach niemand, ohne alle Ausnahme, mit seinen Klagen die geordneten ersten Instanzen vorbeigehen darf. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. I, Nro. 236.)

---

1019. Cleve den 18. Juni 1726.

Königl. Regierung.

Die den Justizbehörden, bei der Instruirung von Criminal-Prozessen, obliegenden Verpflichtungen, wegen des durch Zeugenverhöre festzustellenden Thatbestandes, wegen der Vermeidung zweckloser Aufzagen bei der königl. Regierung vorbeendigter Inquisition, wegen der Bestellung der Defensoren für die Inquisiten, und endlich, wegen des gesetzlichen Gebrauchs von Stempelpapier, werden denselben zur genauesten Beachtung ausführlich aufgezählt.

---

1020. Cleve den 28. Juni 1726.

Königl. Regierung.

Bei dem gegen die Zigeuner stattfindenden summarischen gerichtlichen Verfahren, muß jedoch die Anweisung der Criminal-Ordnung Cap. 3. §. 4. beobachtet, und auch jedesmal bei Einsendung der Acten ausdrücklich protokolliert werden, ob das jüngste [geschärfte] Edikt vom 5. Oct. 1725 (Nro. 998. d. S.) in Loco apprehensionis oder an den Grenzen gehörig publicirt worden ist.

---

1021. Cleve den 3. August 1726.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 4. Febr. 1722 erlassenen, und unterm 14. Juni d. J. deklariirten Hypothe-

fen, und Concurs-Ordnung, welche, zwei Monate nach der gegenwärtigen Publikation, überall zur Anwendung kommen, und von allen Justiz-Behörden genau beobachtet und gehandhabt werden soll. (Conf. Npl. Th. II, Abth. II, Nro. 39 u. 48.)

Die Beachtung der oben angedeuteten Hypotheken- und Concurs-Ordnung und ihrer Deklaration ist von der königl. Regierung zu Cleve am 18. Febr. 1727 und 11. Sept. 1732 wiederholt befohlen, sodann auch unterm 30. Dezember 1733 bestimmt worden, daß die von mehreren Behörden erhobenen, in der Hypotheken-Ordnung selbst ihre Erledigung findenden, Zweifel, die Errichtung der Grund- und Lagerbücher fernerhin nicht aufhalten dürfe, wozu eine endliche Frist von 3 Monaten festgesetzt wird; unterm 3. März 1738 ist den, in letzterer Beziehung noch im Rückstande sich befindenden, Behörden eine weitere Frist von 6 Wochen mit dem Zusatze gestattet worden, daß nach ihrem fruchtlosen Ablaufe eine Lokal-Untersuchungs-Commission auf Kosten der Säuligen verordnet werden soll.

1022. Cleve den 23. August 1726.

Königl. Regierung.

In denjenigen Fällen, wo, bei gerichtlich zu veranlassenden Visitationen und Obductionen, die desfalligen Gebühren der Aerzte und Wundärzte von den Inquisiten nicht erhoben werden können, muß der zunächst wohnende Stadt-, Land- oder Kreis-Physikus die vorkommenden Visitationen und Obductionen ex officio verrichten; dem Wundarzt aber, welcher dabei bemühet werden möchte, soll aus der Brücktenkasse die in der Medizinal-Ordnung festgesetzte Laxe bezahlt werden.

1023. Cleve den 23. September 1726.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 23. September c. a. erlassenen Ediktes, wodurch jenes vom 4. Oktob. 1693, — wonach den Kaufmannsbüchern und Privat-Annotationen nur eine 6 monatliche Gültigkeit beizubehalten soll — erneuert

und dahin erläutert wird, daß diese Bestimmung, nur zwischen königl. Unterthanen, nicht aber rücksichtlich ihrer Forderungen und Schulden an Auswärtige gelten soll. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. I, Nro. 88 u. 238.)

Wiederholt publicirt zu Cleve den 17. Mai 1727.

1024. Cleve den 10. October 1726.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. v. M. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch die Grundsätze festgesetzt werden, wonach die Beerbung derjenigen Personen, welche aus frommen Stiftungen und Armen-Kassen Almosen genossen haben, stattfinden soll. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. I, Nro. 123.)

1025. Berlin den 17. October 1726.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Nachdem wegen eingeschlichener Mißbräuche auf dem Niers-Strohm, derer in Unserm Herzogthum Cleve und Geldern, vorhandenen Niers-Ordnungen ungehindert, gar vielfältige Klagen bey Uns angebracht, und Wir dännenhero veranlasset worden, eine special Niers-Commission auß beyden Provinzien allergnädigst anzuordnen, welche mittelst Befahrung des Strohm, bey bequemer Jahres-Zeit, alle Mängel und Gebrechen, auß genaueste untersuchen, die bey den Mühlen fast in Abgang gerathene Pregel, wodurch Unsere Unterthanen viel Tausend Morgen, sowohl Bau- als Weide-Ländereyen, auch Holz-Gewächs nicht gehörig nutzen können, ohne alle Neben-Abzicht pflichtmäßig reguliren, auch wie selbige alles befunden, davon allerunterthänigst Bericht abstratten sollen, gedachte Commissarii, auch nunmehr solches Unserer allergnädigsten Intention gemäß, bewerkstelliget, und das Protocollum Visitationis, nebst ihrem allerunterthänigsten Bericht eingesandt: Als haben Wir zur Wohlfahrt und Conservation, sämtlicher Niers-Beerbten nöthig erachtet, auf geschene Revision, aller alten Niers- und Schau-Ordnungen, ins besondere derjenigen de Annis 1487. 1553. und 1596 (Nro. 49 u. 105. d. S.) so in vielen Stücken theils unvollkommen, theils nicht mehr applicable seynd, ein neues Niers-

Reglement entwerfen, und zur beständigen Richtschnur Unserer Unterthanen beider Provinzien solches abdrucken, und mittelst gewöhnlicher Publication zu jedermans Wissenschaft bringen zu lassen.

1. Weil alle Unordnung auf dem Niers-Strohm von dem Eigensinn und Caprice der Müller, hauptsächlich herrühret, als welche ganz unnöthiger Weise aus Neid und Mißgunst das Wasser stauen und aufhalten, und dadurch an den Weide-Ländereyen, oder sogenannten Benden Unsern Domainen-Pächtern sowohl, als andern Niers-Vererben einen ungemeinen großen Schaden verurursachen: So wird als ein essential Punct hiedurch festgesetzt, daß die Müller niemahls vom Wasser, Meister bleiben, und zu dem Ende;

2. Nachdem nunmehr von der Niers-Commission bey allen Mühlen von Gennep, bis Wachtendonck, regulirten und angeschlagenen neuen Pegels, die Schütte-Bretter sowohl von den Mühlen, als dabey befindlichen Schleusen, in Segenwart der Beamten jeglichen Districts, durch geschworne Stadt-Zimmermeister abgeschnitten, und zugleich mittelst eines Brenn-Eisens der königl. Preussische Adler auf der extremataet an Drey Orten, nemlich in der Mitte, und an beyden Ecken gedachter Schütt-Bretter marquiret werden sollen.

3. Und ob zwar in den alten Niers-Ordnungen enthalten, daß bey den Mühlen zu einem Gelinde oder Gewerf, nicht mehr als 1½ Fuß Pegel-Wasser in der Arche, und also ins gesamt nur 2. Fuß Verfall gegeben werden solle, so hat doch dieses, da die jezige Mühlen wegen der schweren Steine, mehr Wasser nöthig haben, und die Mahl-Gäste solchergestalt nicht gehörig accomodiret werden können, seinen Abfall, und bestehet nunmehr das Fundament des regulirten neuen Pegels von Gennep, bis nach Wachtendonck, darin, daß nach dem Verfall des abgemessenen Unter-Wassers beym Mühlen-Rade nach dem Ober-Wasser in der Fluß-Arche allezeit 3. Fuß Verfall bleiben solle, ohne auf den Grund der gedachten Arche bis an die alte Pegel zu reflectiren, anernwogen die alten Fluß-Boden oder Archen kein gewiß Principium geben, und selbige zu hoch oder zu niedrig nach dem Verfall des Wassers geleyet seyn können.

4. Der regulirte neue Pegel wird nur im Sommer, und zwar á 1mo Aprilis bis ultimo Septembr. observiret,

in den Winter-Monaten aber à lmo Octobris bis ultimo Martii soll das Wasser dergestalt seinen Cours haben, daß selbiges niemahls höher, als 6. Daum oder Zoll über gedachten regulirten neuen Pegel aufgehalten werde, zu welchem Ende auch die Winter-Schütte-Bretter darnach ganz genau eingerichtet werden sollen.

5. Die gezeichnete Schütte-Bretter sowohl von den Mühlen, als Schleusen, alwo letztere befindlich, sollen in jeglichem Jahr, medio Aprilis alle gezogen, und das Wasser abgelassen werden, und zwar so soll zu Genney, Willer, Alperden, Goch, Høst, und Wissen, der Müller medio Aprilis zu verstehen, ersten Sontag Abends für den 15ten gedachten Monats Aprilis, die Mühlen- und Schleuse-Bretter ziehen, und damit bis folgenden Dienstag continuiren.

6. Den Dienstag Abend, soll zu Schravelen, Ging, Willich und Geldern, der Müller alle Bretter ziehen, und bis zum Donnerstag Abend das Wasser laufen lassen.

7. Vom Donnerstag Abend soll zu ingenRaye, Masrath, Caen und Wachtendonck, der Müller alle Mühlen- und Schleusen-Bretter ziehen, und das Wasser offen halten, bis zum Sonnabend Abend.

8. Wehrender Ziehung dieser Mühlen- und Schleuse-Bretter soll jedwede Stadt, Amt, oder Jurisdiction, in ihrem District, alwo sich Untiefen finden, und des Winters bei hohem Wasser und Aufschwellung des Niers-Strohms, Grind- und Sand-Bänke, auch Hoesten oder Inseln ange-setzet haben, selbige alle sodan wegräumen, und den Stroh wenigstens 2 Fuß nach dem Pegel-Wasser anstiefen. Was sich aber unter dem Mühlen-Rade an Grind- und Well-Sand wehrender Zeit ange-setzet, und eine Untiefe verur-sachet, solches soll durch den Müller auf die Distantz, so weit der Mühlen-Kolck gehet, oder der Sand unterhalb der Mühlen fortgetrieben seyn möchte, jährlich weggeschaffet werden. Jedoch ist dasjenige, was in principio dieses Articuls von der Aufräumung gesaget wird, nemlich, daß selbige von jedweder Stadt, Amt, und Jurisdiction, in ihrem District geschehen solle, nur zu verstehen, wie infra Artic. 13. geseket ist.

9. Damit nun diese Arbeit desto besser von statten gehen möge: So sollen die Stadt- und Amts-Scheffen jedweden Niers-Districts, 2. Tage für Aufziehung der Bretter, den Stroh visitiren, und beurtheilen, alwo die Ber-

tiefung und Aufräumung geschehen müsse, damit die Arbeiter an dem Ort, wo es nöthig, bey Ablassung des Wassers, sofort an die Arbeit kommen, und auf geschehene Anweisung damit nicht lange aufgehalten werden mögen.

10. Damit auch der Strohm bey fürkommender Ueberschwemmung und Platz-Regen, seinen völligen Ausfluß habe, soll derselbe auf den Untiefen biß 24. und auf den Tiefen biß 16. Fuß breit, geschnitten, und die Bretter nach dem Pegel abgenommen werden.

11. Im Fall auch dieses zur Entlastung des überflüssigen Wassers bey unvermutheter Ueberströmung nicht zulänglich zu seyn befunden würde, so sollen die bey denen meisten Mühlen befindliche so genaunte Dehl- oder Neben-Graben, sowohl als andere Wasser-Stränge und Canale, wie nicht weniger alle Zug- und Ley-Graben in conformität der alten Niers- und Schau-Ordnungen, hinwiederum aufgeräumt und beständig offen gehalten, auch gleich dem Niers-Strohm überall in gehöriger Distance Schaubahr gehalten werden.

12. Wann aber dieses nützliche Werk viele Kosten erfordert: So wollen Wir allergnädigst, daß zu Vermeidung aller contestation, und, um selbiges für das erstemahl in gehörigen Stand zu bringen, nicht allein alle Städte, Aemter und Jurisdictiones, so sich des Gemahls in jedem District bedienen, mit Hand- und Spann-Diensten dazu concurriren, sondern auch die dazu nöthige Geld-Summe auf sämtliche Niers-Geerbtten, nach Proportioa der Morgen-Zahl derer an den Niers gelegenen Bau- und Weide-Ländereyen, auch Holz-Gewächses repartiret, und auf geschehene Anfrage, und erfolgte Unsere allergnädigste Ratication außgeschlagen, pro futuro aber jährlich von denen particulier-Geerbtten jeglichen Districts, die beyden Ufer, wo die Ländereyen anschiffen, und von denen, so außer des Eigenthums der Ländereyen nur die Fischerey inne haben, und nutzen, die Mitte des Strohms rein- und Schaubahr unterhalten, derjenige Well-Sand und Untiefe aber, so sich in den Mühlen-Kolcken niedersenket, auch auf 100 Schritte fortgetrieben wird, von den Müllern, wie Artic. 8. gemeldet, private weggeräumt, und von jedem particulier-Geerbtten in seinem District, alles auf seine Kosten in gutem Stande erhalten werden.

13. Da auch ferner gedachte alte Niers-Ordnungen mit sich führen, daß der Strohm in seinen Ufern und Gren-

ken, wie breit sich selbige finden, beständig unterhalten werden solle: So hat es nicht allein dabey sein bewenden, sondern wo selbiger auch durch Unachtsamkeit der Beamten, und Schau-Deputirten, Inhalts-Protocoll der Niers-Commission, sich ganz oder zum Theil zugelandet findet, in behöriger Distantz, und wenigstens auf 24. Fuß in die Breite erweitert, und 2. Fuß in die Tiefe aufgegraben, und schaubahr gehalten werden; und damit dieses desto besser observiret werde, sollen benachbahrte Beamte, gehalten seyn, einer des andern Antheil und District zu visitiren, ob er wohl geschauet habe, oder nicht, und davon an die königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten, da dann derjenige, so in officio negligent gewesen, mit Brüchten-Strafe belegen, und dem Denuncianti tertia davon zugeleget werden soll.

14. Die Schauen, sollen von den Beamten und Magistraten, jedwedem Districts, 2. mahl des Jahres, als 1. Junii und 1. Sept. geschehen, und von ihnen dahin gesehen werden, daß nicht allein das in dem Strohms befindliche Unkraut, auch an heyden Ufern gewachsene Schilf und Rohr, des Jahres zweymahl in behöriger Zeit, und zwar für Ablauf des Monats May und Augusti, vollkommen auß dem Grunde geschnitten, und gesaubert, das überhangende Strauch-Holz an den Orten, wo der Strom nicht 24 Fuß breit, weggehauen, sondern auch ferner alle andere einfließende Wasser, Neben-Streunge und Canals, auch Ley- und Teich-Graben aufgereinigt, selbige in behöriger Distantz erweitert, und überall schaubahr gehalten werden.

15. Diejenige Niers-Geerbte und andere, so zu Schneidung und Reinigung des Strohms gehalten seynd, und von der Schau betreten werden, daß sie gegen dieses Reglement gehandelt, und nicht in allen Stücken ihre Schuldigkeit beobachtet, sollen in 2. Goldgulden Brüchte verfallen seyn, und dabenebst alsofort das verabsäumete auf den Wieder-Pfennig andern extraneis anbestadet, und ohne Nachsehen und consideration der Persohnen, sowohl die verwürckte Brüchten, als Kosten, executive beygetrieben, zur Rechnung gestellet, und zu obigen Unkosten mit verwandt werden.

16. Weilen sich auch unvermutete Plaz-Regen und Ergießung des Strohms eräugnen können, so sollen die Müller gehalten seyn, ohnverzüglich alle Schleusen- und Mühlen-Bretter zu ziehen, und so lange continuiren, bis selbige Pegel-Wasser erhalten.

Welcher Müller nun saumhaft hierunter erfunden wird, oder sonst überführet werden kan, daß er das Wasser zum Schaden der Ländereyen über den neuen Pegel gehalten, oder auch wie §. 5. 6. et 7. geordnet, die Schütte-Bretter in dem gefestten Tag, nicht gezogen, und aufgehalten, jedesmahl 6. Goldgulden Brüche bezahlen, und hievon dem De-nuncianten ein dritten Theil zufließen.

17. Damit aber um so viel besser denen Kunst-Griffen der Müller, vorgebeuet werden könne, so sollen die Beamte und Magistrate, jede in ihrem District, hiedurch beordert seyn, die Visitationes der Mühlen fleißig zu verrichten, und dahin pflichtschuldigt zu sehn, daß die regulirte neue Pegel nicht etwa verrückt, sondern stricts beobachtet, und überall diesem neuen Niers-Reglement gebührende Einfolge geleistet werden möge.

Wobey Wir auch denen Land- und Policey-Aufreutern, hieomit ernstlich anbefehlen, auf dieses alles auch ein wachsames Auge mit zu haben, und wenn sie verspüren, daß selbigen nicht in allen Stücken gehörig nachgelebet werde, solches sofort zu gehöriger remedirung bey Unserer Cleyvischen Krieges- und Domainen-Cammer, oder auch der Weltdrischen Commission gebührend und pflichtmäßig anzuzeigen.

18. Was nun gedachte Beamte und Magistrate, bey Visitation des Strohm, und der Mühlen, anmercken, sollen sie auß genaueste ohne alle Neben-Absichten in ein Protocolum verzeichnen, und selbiges zur remedir- und Bestrafung der Krieges- und Domainen-Cammer, sofort abliefern; Solten diese mit den Müllern und Adhaerenten colludiren, oder durch die Finger sehn, und dessen überwiesen werden können, soll das Officium Fisci, gegen sie excitret werden.

19. Was sonst wegen des ungebührlichen Fischens, so gleichergestalt den Cours des Wassers hemmet, in der Niers-Ordnung de Anno 1596. §. 9. und 10. geordnet ist, dabey hat es sein Bewenden, und sollen fürhaupt im fließenden Strohm keine sogenannte Wehren mit Flügel, als welche den Abfluß besonders wehren, oder hindern, in der Niers gebuldet werden.

20. Da auch an einigen Orten hergebracht, daß, wenn bey den Mühlen eine neue Arche oder Fluß-Boden angelegt wird, die oben und unten gelegenen Niers-Geerbte oder Beamte, mit dazu berufen werden müssen, damit die

Arche Regelmäßig und nach dem Wasser Verfall eingerich-  
tet werden möge: So soll dieses auch fernerhin also in  
beyden Provinzien gehalten, und damit continuiret, inson-  
derheit aber dahin gesehen werden, daß der Grund-Balcke  
tief genug geleyet, auch bey den Mühlen die Räder in Pan-  
zern-Ketten gehänget werden, damit selbige bey großen  
Wasser in die Höhe gezogen, und bey kleinem Wasser wieder  
niedergelassen werden können.

21. Und damit alles mit desto besserem Nachdruck ob-  
serviret, und in gute Ordnung gesetzt, mithin beständig un-  
terhalten werden möge: So verordnen Wir kraft dieses,  
allergnädigst, daß im Clevischen von der Krieges- und Do-  
mainen-Cammer, und im Geldrischen von dertiger Com-  
mission jährlich im Monat Sept. wenn es nöthig gefunden  
werden, und sich etwa ein Casus hervor thun solte, daß  
einer oder der andere, in diesem allen seine Schuldigkeit  
nicht beobachtet, eine general-Visitation des Niers-Stroms,  
von jeder in ihrem District angeordnet, und was von den  
Committirten, nicht Reglement-mäßig beobachtet gefunden  
worden, ihren Committentibus angezeigt werde; Da dann  
von diesen die Beamte und Magistrate, jedweden Schau-  
Districts, von dem Officio Fisci, dafür in Anspruch ge-  
nommen, und die Schauen, so ihre Schuldigkeit nicht be-  
obachtet, jedesmahl in 10. Goldgulden Strafe brüchtfällig  
erkläret, und die Brüchte zur Rechnung gestellet werden sollen.  
Wie Wir dann

22. Schließlich, im Fall eine solche generale Visita-  
tion, nöthig befunden werden möchte; von Unserer Clevis-  
schen Krieges- und Domainen-Cammer, und Geldrischen  
Commission, einen umständlichen Bericht samt Protocollo,  
wie alles befunden worden, allergnädigst gewärtigen, und zu-  
gleich haben wollen, daß von diesem gedruckten Niers-Re-  
glement, jedem Richter und Magistrat, des Niers-Di-  
stricts, ein Exemplar zugestellet, alle darin enthaltene Punc-  
te, von allen und jeden, wes Standes und Condition, sie  
auch seyn mögen, auß genaueste beobachtet, und bey Ver-  
meidung nachdrücklicher Beahndung, dagegen keine Contra-  
vention gestattet werden soll.

Wornach sich jedermänniglich zu achten. Urfundlich  
ist dieses neue Niers-Reglement, von Uns eigenhändig un-  
terschrieben, und mit Unserm königl. Insiegel bedrucket  
worden.

1026. Cleve den 13. November 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. October c. a. erlassenen Edictes, wodurch die Bestimmungen des Patentes vom 9ten November 1717 (Nro. 788 d. S.) wegen der den Grund-Eigenthümern obliegenden Entwässerungs-Arbeiten, erneuert, und außerdem über die Anlage und die Form der, zur Verschaffung der Vorfluth nöthigen, von den abwärts liegenden Eigenthümern herzustellenden alten, oder zu errichtenden neuen Abzugsgraben, Brücken, Deiche und Dämme ausführliche Vorschriften ertheilt werden. In den sumpfigsten Dörfern müssen auch gepflasterte oder mit Sand aufgeführte Dämme ohne Knüppelholz angefertigt und gut unterhalten werden. (Conf. Mhl. Th. IV, Abth. II, Cap. IV, Nro. 20.)

1027. Cleve den 13. Dezember 1726.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen der in der Levante herrschenden Pest-Genuche, sollen die von dort kommenden Waaren nur dann, wan sie mit Scheinen begleitet sind, daß sie in diesem Jahre nicht von dort bezogen worden sind, ins Land gelassen, und daß, falls alle Gegenstände bei der Einfuhr strenge visitirt werden.

1028. Berlin den 2. Januar 1727.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Zur Erleichterung der Frucht-Ankäufe, gegen baare Zahlung der Marktpreise, Behufs der Ergänzung der Magazins-Bestände in Weisel und Geldern, wird die Ausfuhr des Roggens, bei Strafe der Confiskation, sowohl des Roggens, als der Transportmittel, in Cleve und Mark verboten, und sollen die Besitzer von Vorräthen sich an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve wenden.

Publicirt zu Cleve am 30. Januar und ist die Ausfuhr des Roggens unterm 12. Juni ej. a. wieder freigegeben worden.

1029. Cleve den 26. Februar 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Im Clevischen darf, zufolge höherer Vorschrift, kein Holz, woraus Pallisaden verfertigt werden können, verkauft werden.

1030. Cleve den 6. März 1727.

Königl. Regierung.

Die Gesinde-Ordnung vom 29. September 1696 (No. 467 v. S.) wird nach ihrem ganzen Inhalte neuerdings publicirt, und deren seither vernachlässigte Beachtung und Handhabung aufs strengste befohlen.

1031. Cleve den 17. März 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Achthundert zum Weselschen Festungs-Bau erforderliche Schanz-Arbeiter mit Schuppen werden nach der Matrifel auf die Aemter repartirt, und sollen die Beamten dieselben von 8 zu 8 Tagen ablösen lassen, auch dafür sorgen, daß sie mit dem erforderlichen Mundvorrath versehen, und mit einem namentlichen Verzeichniß begleitet werden, auf dessen Grund die Zahlung des Tagelohnes bei der an jedem Sonntage erfolgenden Entlassung geschehen wird. Gleichzeitig wird auf die westrheinishen Aemter und Herrlichkeiten die Stellung von 100 Stück Sturz-Karren, jede mit einem tüchtigen Manne und mit einer Schuppe, repartirt, welche gleichmäßig abgelöset und bezahlt werden sollen.

1032. Cleve den 22. März 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die in jedem Bezirke auf dem platten Lande vorhandenen schatzbaren und dienstpflichtigen Unterthanen, desgleichen über die schatz- und dienstfreien Domainen-, Forst-, Adlichen- und Lehengüter, sodann über die schatzbaren jedoch dienstfreien Domainen-, Forst- und Lehen-Güter werden von den Beamten ausführliche Nachweisen, nach einem beigefügten Muster, erfordert.

Bemerk. Gleichzeitig ist auch ein Verzeichniß der in den Städten und städtischen Feldmarken wohnenden Bürger und Bauern, welche sich mit dem Ackerbau ernähren, eingefordert worden.

---

1033. Cleve den 1. April 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
 Publikation eines zu Berlin am 24. März c. a. verkündeten General-Pardons für alle, binnen 3 Monaten zu ihren Fahnen zurückkehrende, Deserteure der in Cleve und Mark stationirten königl. Regimenter, und für die aus Furcht vor der Werbung ausgewanderten und wieder zurückkehrenden Unterthanen.

---

1034. Cleve den 16. April 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
 Publikation einer Anweisung wegen zweckmäßiger Anlegung von Eichen- und Buchen-Kämpfen, desgleichen wie bei der Pflanzung und Aufzuehung junger Eichen und anderen nützlichen Holzes zu verfahren sey.

---

1035. Cleve den 22. April 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
 Publikation einer königl. zu Berlin am 22. April c. a. erlassenen Deklaration der allgemeinen Medizinal-Ordnung vom 27. September 1725. — (Conf. Nyl. Th. V, Abth. IV, Cap. I, Nro. 36.)

---

1036. Cleve den 28. April 1727.

Königl. Regierung  
 Zur Förderung der von Seiner Majestät befohlenen Einrichtung eines, zu Duisburg erscheinenden, Intelligenz-Blattes werden sämtliche Beamten angewiesen, dem königl.

Postamte zu Duisburg wöchentlich ein genaues Verzeichniß der Geburten, Heirathen und Sterbefälle einzusenden, und zu diesen wöchentlichen Nachrichten, alle Anzeigen von gerichtlichen und außgerichtlichen Verkäufen und Verpachtungen, von gestohlenen oder verlohrenen Gegenständen, von verarbeiteten Waaren und von sonstigen merkwürdigen Vorfällen zu liefern. Zugleich werden sämtliche Behörden verpflichtet, auf wenigstens 2 bis 3 Exemplare dieser Wochenblätter bei den nächstgelegenen Postämtern zu abonniren, und bei dem königl. Postamte zu Duisburg die ihnen über die Art der Einrichtung noch nöthig erscheinenden Erkundigungen einzuziehen.

**Bemerk.** Durch eine besondere Verordnung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer vom 28. Mai ej. a. ist die Einrichtung des Intelligenz- und Adress-Comptoirs zu Duisburg, ebenfalls und zwar als eine Provinzial-Anstalt für Cleve, Mörs und Mark bekannt gemacht, und sind die Behörden und Judenschaften zur Haltung des Intelligenz-Blattes, wie vorstehend, angewiesen, die Privatleute aber gleichzeitig verpflichtet worden, alle Verkaufs und andere Anzeigen gegen Zahlung der Insertionsgebühren an das Adress-Comptoir zu Duisburg, zur Bekanntmachung durchs Intelligenz-Blatt, einzusenden. — Durch spätere Verfügungen der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer vom 30. Juni und der königl. Regierung vom 22. September ej. a. sind die Behörden zur pünktlicheren Einsendung der Intelligenz-Nachrichten angewiesen, sodann ist es auch besonders ausgedrückt worden, daß die Grafschaft Mark gleichmäßigen Theil an dem Duisburger Intelligenz-Blatt nehmen soll, und daß die dortigen Behörden sich nach obiger Vorschrift ebenfalls achten sollen.

1037. Cleve den 21. Mai 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer  
Die am 20. März 1700 (Nro. 495 d. S.) erlassene Vorschrift, wegen der pünktlichen Einsendung von vierteljährigen Nachweisen der erhobenen und eingezahlten, so wie der noch rückständigen Steuerbeträge, wird den Beamten zur genauern Beachtung wiederholt mitgetheilt.

1038. Cleve den 3. Juni 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
 Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Mai c. s. erlassenen Ediktes, wonach kein Rentant mit königl. Geldern Handel und Verkehr treiben, noch auch Privat-Gelder zur königl. Kasse nehmen; und diese mit jenen vermischen darf. (Conf. Mhl. Th. VI, Abth. II, Nro. 190.)

---

1039. Cleve den 11. August 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
 Die in dem Edikte vom 24. Januar v. J. (Nro. 1003 d. S.) verordnete Prämienzahlung für getödtete schädliche Vögel, soll künftig für jedes abgelieferte Klauen-Paar der Elstern und Krähen geschehen; von den Sperlingen müssen nach wie vor die Köpfe abgeliefert werden.

---

1040. Cleve den 20. August 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
 Um zu verhüten, daß in den Sommer-Monaten, bei dem gewöhnlichen Stillstande der Wind- und Wasser-Mühlen, in den Städten Mangel an Brod und Getränke eintrete, werden die Beamten angewiesen, den in den Städten vorhandenen Bäckern und Brauern bekannt zu machen, daß sie sich, bei Verlust ihrer Back- und Brau-Gerechtigkeit, allemal und besonders in den Sommer-Monaten mit einem hinreichenden Borrath von Gemahl versehen müssen.

---

1041. Cleve den 1. September 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
 Die Behörden werden angewiesen, die vorschriftsmäßige Einsendung von Nachrichten an das Adress-Comptoir zu Duisburg und die verordnete Abnahme von Exemplarien des Intelligenzblattes genauer, wie bisher, zu erfüllen, und ihnen zugleich befohlen, keine (örtliche) Publikation von gerichtlichen und ausssergerichtlichen Verkäufen, Verpachtun-

gen ic. zu gestatten, bevor nicht die Anzeigen von solchen Vorgängen dem Duisburger Adress-Comptoir, zur Bekanntmachung durchs Intelligenzblatt, mit den Einrückungs-Gebühren zu 5 Stüber für jeden Artikel, franko eingesendet worden sind.

1042. Cleve den 8. September 1727.

Königl. Regierung.

Publikation des mit Chur-Pfalz geschlossenen Cartels, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteure.

1043. Cleve den 10. September 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. August c. a. erlassenen Edictes, wonach die Offiziere sich die, zur Befolgung der Deserteure, erforderlichen Pferde selbst beschaffen, hingegen die Bauern zu Pferde und zu Fuß den, durch Kanonen-Schüsse und Glockengeläute signalisirten, Deserteuren vorschriftsmäßig nachsetzen müssen. (Conf. Nyl. Th. III, Abth. I, Nro. 208.)

Bemerk. Das fernere Edict über den obigen Gegenstand vom 19. Dezember ej. a. s. l. c. Nro. 210 ist zu Cleve ebenfalls publicirt worden.

1044. Cleve den 27. September 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den in der Grasschaft Mark herrschenden Fieber- und Ruhr-Krankheiten sollen, zur Erleichterung der Armen-Kranken, diejenigen Recepte, welche von den ordentlichen Aerzten den Dürftigen ertheilt und mit den Worten: pro pau-pere, bezeichnet werden, von den Apothekern unentgeltlich verfertigt und die Arzneien aus den städtischen Armenmitteln bezahlt werden.

1045. Cleve den 1. October 1727.

Königl. Kriegs- und Domänen-Kammer.

Die bei der Verpachtung der Schiffbrücke zu Wesel zum Grunde gelegten Bedingungen werden zur Kenntniß des Publikums gebracht; die das Interesse des Letztern betreffenden Artikel sind Folgende.

2. Das Fehr-Geld soll nach der Fehr-Liste, welche alda öffentlich angeschlagen werden solle, auch zur Nachricht hiebey hinten annecliret ist, gefordert und die passirende sowohl bey Sommer- als Winter-Zeiten, bey Vermeidung arbiträrer Bestrafung damit nicht übernommen, imgleichen mit denen durch die Brücke pas- und repassirenden Schiffen dieses also observiret werden.

3. Dabe sich auch zutrüge, daß die Schiffe und Holtz-Flotten, im passiren der Brücken derselben einigen Schaden zufügeten, soll der Eigener sothanen Schaden zu ersetzen gehalten seyn, wie dan auch kein Rauff Schiff noch Hausleute bey macht seyn sollen, weder frembde noch ihre eigene Güther innerhalb den Limiten dieses Fehrs nemblich von Offenberg bis oberhalb der Beck überzubringen bey Vermeidung einer Straffe von Fünff Goldgulden, so oft sie darüber betreten werden.

5. Sollen Sr. Königl. Majestät unserß allernädigsten Herrn, wie auch Churbraunschweigische und Lüneburgische nebst denen Hessen-Casselschen in kleinen oder grossen Corps marschirende Troupes jedesmahl ohnentgeltlich passiren, wie nicht weniger alle von allerhöchstgr. Sr. Königl. Majestät Truppen commandirte und auff Ordonanz ab- und zugehende Militair-Bediente und Gemeine, imgleichen Sr. Königl. Majestät Civil-Bediente wann sie in gewissen Königl. Berrichtungen verreisen müssen, item Lands-Wachten, der Unterthanen Krieges-Führen und zur Festungs-Arbeit aufgebothene Mannschafft, oder Dienst-Karren, ohne das Pächter deshalb das geringste zu praetendiren oder an seiner Pacht umb remission zu bitten befuget seyn solle.

## I. L I S T E.

Wie viel bey Passirung der Weselschen Schiff-Brücke zu bezahlen.

Rutsche oder Chaise à 2. Pferden . . . . .	22 St. 4 Dt.
dito à 4. oder 6 Pferden . . . . .	30 — —

Ledige Karre mit 1 pferd . . . . .	6 St. 4 Dt.
Beladene Karre mit 1. pferd . . . . .	7 — 4 —
dito mit 2 pferden . . . . .	12 — — —
Fuder Heu . . . . .	30 — — —
Gesattelt Pferd . . . . .	4 — — —
Ledig Pferd . . . . .	3 — — —
Dchse oder Ruch . . . . .	2 — — —
Schwein Kalb oder Schaaff . . . . .	1 — — —
Sack Korn . . . . .	1 — — —
Wann aber das Wasser hoch, und über dem am Pfahl gezeichneten Pegel ist, jedesmahl doppelt.	
1. Persohn . . . . .	1 — — —
Sedoch die Weeselsche und Bäderichsche Einwohner bey einfachem Fehr . . . . .	— 4 —
Wenn eine Persohn, oder 2 expressé allein ohne mehrere abzuwarten, überfahren wollen . . . . .	4 — — —

II. LISTE.

Wie viel von denen durch die Schiffbrücke auf und abgehenden Schiffen und Holz-Flotten zu bezahlen.

Grosser Beitel Achen zu 5 Pferden . . . . .	2 Rth. 30 St.
Kleiner Beitel Achen a 3 Pferden . . . . .	1 — 30 —
Samourcus — a 4 Pferden . . . . .	2 — — —
Eine kleine — a 3 — . . . . .	1 — 30 —
dergleichen — a 2 — . . . . .	1 — — —
Beyer — a 3 — . . . . .	1 — 30 —
Einer — a 2 — . . . . .	1 — — —
Schuyt } a 2 — . . . . .	1 — — —
Boht } . . . . .	
Reesischer Achen } a 2 — . . . . .	1 — — —
dergleichen a 1 — . . . . .	— 30 —
Ein Flötner's Achen im abfahren . . . . .	— 15 —
im auffahren wan er beladen . . . . .	— 30 —
wan er aber ledig . . . . .	— 15 —
Samareus und andere mit Holz beladene Schiffe vor 3. Gefäcke, so aufgebrochen werden müssen . . . . .	4 — — —
Wenn aber mehrere Gefäcke aufgebrochen werden müssen, nach getrage vor jedem Gefack . . . . .	2 — — —

Audere kleine Achen wofür die Brücke geöffnet  
werden muß . . . . .

5 St.

1046. Cleve den 1. October 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Damit bei der herrschenden, durch Fäulniß, Blattern- und Pocken-Ausschlag sich äußernden, (Räude) Krankheit unter den Schafen, kein dergleichen krankes Vieh consumiret und die Menschen dadurch insiciret werden, soll in den Städten kein Schaf geschlachtet werden, welches nicht vorher durch die sogenannten Köhr- (Schau-) Meister für gesund anerkannt worden ist, und muß diese Vorsichtsmaßregel auch auf dem Lande so viel als möglich angewendet werden.

1047. Cleve den 13. October 1727.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 13. October d. J. erlassenen Verordnung, daß künftig niemand zum evangelisch-reformirten oder lutherischen Predigt-Amt vociret und bestellt werden soll, der nicht zuletzt auf den königl. Gymnasien und Universitäten zu Halle, Frankfurt a. O., Königsberg, Duisburg, Lingen oder Hamm studiret hat, und ein gutes Zeugniß von den dortigen theologischen Fakultäten über Lehre, Leben und Wandel vorzeigen kann. Den evangelisch Reformirten wird es gestattet, wenn sie außerhalb Landes studiren wollen, die Universitäten Utrecht und Basel zu besuchen. (Conf. Nyl. Th. I, Abth. II, Nro. 125.)

1048. Cleve den 22. October 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Abwendung eines mehr und mehr zu besorgenden Mangels an Brenn- und Zaun-Holz, soll nicht nur auf den königl. Domainen-Gütern, sondern auch von den übrigen Unterthanen jährlich eine gewisse Zahl Weiden-Stämme gepflanzt und unterhalten werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift werden die Beamten, unter Zuziehung der Beerb-

ten, Scheffen und Vorsteher, und die königl. Schlüter und Rentmeister angewiesen.

1049. Cleve den 27. October 1727.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 2. d. M. erlassenen Edictes, wodurch — auf Veranlassung mehrerer, Seitens der Besitzer der Bollmerstein'schen Lehensammer, durch außer Landes geschene Haltung des Lehen-Gerichtes und sonst, ausgeübten Verletzungen des Herkommens und der kaiserlichen Landes-Privilegien *de non appellando nec evocando* — es strenge untersagt wird, königl. Unterthanen außer Landes vor Lehen- und andere Gerichte, und die Sachen *per saltum* an die Reichs-Gerichte zu ziehen; die ferner hiergegen vorgenommen werdenden Handlungen sollen nicht nur als nichtig betrachtet und nicht zur Execution gebracht, sondern auch die Contravenienten und die Unterthanen, welche sich außer Landes *evociren* lassen, mit ernstlicher Strafe belegt werden.

1050. Cleve den 3. November 1727.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In den mit Militair nicht bequartirten cleve-märktischen Städten müssen, Behufs der Servis- und Quartier-Gelder für die vermehrten Welschen Truppen, vom 1. d. M. an zu rechnen, neben den gewöhnlichen *Accise-Sätzen* noch zusätzliche Abgaben von dem zur *Consumtion* bestimmten Getraide erhoben werden, wozu den *Accise-Behörden* ein Tarif nebst Anweisung der Art und Berechnung dieser Hebung mitgetheilt wird.

1051. Cleve den 4. November 1727.

Königl. Regierung.

Zur Beförderung des auf Kosten der königl. Kassen eingerichteten Duisburger *Intelligenz-Blattes*, welches seit her die Kosten der Herausgabe nicht gedeckt hat, wird den

sämmtlichen Verlegern von Zeitungen bei Verlust ihrer Privilegien befohlen, Einrückungen, die sich zum Intelligenzblatte qualificiren, in ihren Blättern nicht aufzunehmen, vielmehr desfallsige Anmeldungen an das Adress-Comptoir zu verweisen. Bei Anhäufung der Materialien sollen wöchentlich zwei Intelligenzblätter erscheinen.

1052. Berlin den 10. Dezember 1727.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Reglement, wodurch die Verpflichtungen der Rentmeister, Schlichter und Haupt-Pächter der königl. Domänen in Cleve und Mark, rücksichtlich der Erhaltung und Unterhaltung der königl. Rentei-Häuser, der auf Domänen-Höfen befindlichen Gebäuden, und der Wind- und Wasser-Mühlen festgesetzt, sodann auch diejenigen Reparaturen bestimmt, und diejenigen Baumaterialien bezeichnet werden, welche aus königl. Kassen bestritten oder aus Domänial-Beständen angewiesen werden sollen.

1053. Cleve den 11. Dezember 1727.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. November c. a. erlassenen Edictes, wodurch bestimmt wird, daß bei Concursen die den Woll-Arbeitern von ihren Verlegern vorgeschossene Wolle, desgleichen auch die den Kaufleuten von den inländischen Fabrikanten creditirten wollenen Waaren, so viel davon in natura noch vorhanden, nicht ad massam Concursus gezogen werden sollen. (Conf. Wpl. Th. II, Abth. II, Nro. 50.)

1054. Cleve den 20. Dezember 1727.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Dezember c. a. erlassenen Edictes, wodurch jenes vom 21. Juni 1725 (Nro. 991 d. S.), wegen der Armen und Bettler, mit dem Zufage erneuert wird, daß die nach vier Wochen ferner be-

treten werdenden Bettler u. a. Gesindel, wenn sie Ausländer sind, mit Staupenschlag, Brandmarck und ewiger Landesverweisung bestraft, wenn sie aber Inländer sind, mit lebenswieriger Zucht und Spinnhaus-Arbeit belegt werden sollen. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. V, Cap. 1, Nro. 57.)

1055. Cleve den 2. Januar 1728.

Königl. Regierung.

Da das am 17. Mai 1719 (Nro. 829 b. S.) publicirte Edikt, wegen der von den gerichtlichen Depositen-Geldern an die General-Straf-Casse einzusendenden Abzüge, unterm 29. November v. J. näher deklarirt worden ist, so werden die Behörden angewiesen, sich hiernach genau zu achten. (Conf. Mpl. Th. II, Abth. II, Nro. 51.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat, unterm 25. März 1729, den zum Empfang der vorbezeichneten Abzüge ernannten Provinzialrendanten den Behörden bezeichnet, und denselben aufgegeben, die seit dem 1. Januar 1721 vorhandenen Geldbestände an denselben einzusenden; sodann auch unterm 1. November 1732 verordnet, daß alle zur General-Straf-Casse fließenden Straf-Gelder vierteljährig eingesandt, und, am Schlusse jedes Vierteljahres, Specificationen derselben an die königl. Regierung eingereicht werden müssen.

1056. Cleve den 22. Januar 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. v. M. erlassenen Patentes, daß die Soldaten kein Handwerk treiben sollen, wenn sie kein eigenes bürgerliches Haus besitzen, jedoch bei Meistern als Gesellen arbeiten mögen. (Conf. Mpl. Th. III, Abth. I, Nro. 209.)

1057. Cleve den 28. Januar 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. d. M. erlassenen Edictes, wodurch als Maßregel gegen die häufigen

Wildbiedereien verordnet wird, daß die königl. Forst- und Jagd-Beamten, sobald sie Wild-Diebe verspüren, in Gemeinschaft mit den Dorfschaften und Bauern, ihre Distrikte visitiren sollen, und daß die hierdurch zu gefänglicher Haft gebrachten Wild-Diebe ohne Gnade mit der Todesstrafe durch den Strang belegt werden sollen. Eine gleiche Strafe sollen auch diejenigen erleiden, welche in den königl. Gehägen mit Büchsen oder Flinten und mit getödtetem Wildpret angetroffen werden, und soll der Vorwand, daß sie das Wild gefunden und mitgenommen hätten, keine Strafmilderung begründen. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. III, Nro. 57.)

**Bemerk.** Ein nachträglich zu Vorstehendem zu Berlin am 2. März ej. a. erlassenes Edikt, wodurch eine Prämie von 10 Rthlr. für die Anzeigung eines Wild-Diebes verheißen, sodann auch den Gärbern verboten, rohe Wildhäute, ohne Attest über rechtmäßigen Besitz, derselben zu bereiten, und ihnen resp. befohlen wird, dergleichen Vorfälle anzuzeigen, ist von der königl. Regierung zu Cleve am 16. April ej. a. ebenfalls publicirt worden. (Conf. l. c. Nro. 58.) Beide Edikte sind am 24. August 1752 von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve wiederholt verkündet worden.

1058. Cleve den 22. April 1728.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 22. April c. a. erlassenen Deklaration, wonach die königl. Fiskale keine Strafgeelder in Empfang nehmen und darüber quittiren dürfen, sondern dieses von den königl. Rentheien geschehen soll. (Conf. Nyl. Th. VI, Abth. II, Nro. 197.)

1059. Cleve den 12. Mai 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Lokal-Behörden werden angewiesen, jetzt und künftig alljährlich vor Ablauf April eine genaue Nachweise der jedes Ortes vorhandenen vergleiteten und unvergleiteten Juden einzusenden.

**Bemerk.** Unterm 27. November ej. a. ist den Beamten ein abgeändertes Schema, zur Nachweise der in den Städten, Flecken und Dörfern vorhandenen, vergleiteten und unvergleiteten Juden mitgetheilt worden.

1060. Cleve den 1. Juni 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Prämienzahlung für eingelieferte Klauen und Eier schädlicher Vögel darf künftig nicht mehr auf das alleinige Zeugniß des Gerichtschreibers stattfinden, sondern, da die gegründete Vermuthung besteht, daß jene Gegenstände außer Landes oder wohl gar außer Landes aufgebracht und eingeführt werden, wird das zusätzliche Zeugniß von zweien Schefsen jedes Ortes, wo die Vögel eingefangen oder deren Eier ausgenommen worden, erfordert.

1061. Cleve den 21. Juni 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Beamten wird die bessere Unterhaltung der, mit großen Kosten und vieler Mühe in guten Stand gesetzten, Landstraßen und Wege dringend befohlen; die vorhandenen tiefen Löcher, Gleise und Spuren müssen binnen 8 Tagen mit hartem Grundsande einen halben Fuß höher, als der feste Grund des Weges angefüllt werden. Die bei einer nächstens vorzunehmenden Besichtigung entdeckten Mängel sollen auf Kosten der Säumigen verbessert, und die betreffenden Beamten mit Geldstrafen belegt werden.

1062. Cleve den 24. September 1728.

Königl. Regierung.

Zur bessern Aufnahme des Duisburg'schen Intelligenzblattes, dessen Gemeinnützigkeit durch die größtmöglichste Verbreitung bedingt, dessen jährlicher Preis zu dem geringen Satz von 1 Rthlr. festgesetzt, und dessen Geldvortheil dem Potsdamm'schen großen Waisenhaus gewidmet ist, werden die sämtlichen Beamten, Advokaten, Notarien, Prokuratoren, Innungen und Juden zu dessen Haltung wieder-

holt angewiesen, und wird gleichzeitig bestimmt, das keine Actus über gerichtliche und privat Distractionen, Subhastationen, Vermiet- und Verpachtungen, von Mo- und Immobilien, welche von den Kanzeln oder mittelst Ausrufs bekannt gemacht werden, desgleichen über Notificationen bei Concursen, Citationen der Creditoren, Ausleihung von Depositen-Gelder ic., gültig sein sollen, wenn sie nicht durch das Duisburger Intelligenzblatt vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden sind.

1063. Cleve den 5. October 1728.

Königl. Regierung.

Ueber die seit dem Jahre 1717 unter den vergleiteten Juden eingetretenen Veränderungen, ob an die Stelle der verstorbenen andre eingetreten sind, ob sie mit neuem Geleit versehen worden, oder sonst mit und ohne Geleit Handel und Nahrung treiben, und wie diese sich nennen, sodann auch über die verfügte Verweisung der unvergleiteten Juden, sollen die Lokal-Behörden ausführlichen Bericht erstatten.

**Bmerk.** Unterm 12. September 1731 hat die königl. Regierung eine gleichartige Nachweise eingefordert, und am 12. September ej. a. hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer den Lokal-Behörden die Erstattung eines ausführlichen Berichtes über die Verhältnisse der vergleiteten und unvergleiteten Juden aufgegeben.

1064. Berlin den 28. October 1728.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Die Regierung zu Cleve wird, nach eingeholtem Gutachten des Ober-Tribunals zu Berlin, auf ihren wegen des Revisions-Edictes erstatteten Bericht, folgendermaßen beschieden:

„Da nun die im §. 5to. des Edicti oder Reglements von 1719. (No. 831 d. S.) verordnete Revision an statt der Appellationen der nunmehr gehobenen Mittel-Instanzien eingeführt worden, und es hierbey vornehmlich auf die Abfürung derer Processen ankommt; So soll auch auf den Fall, daß

bey dem Dortigen Hoff-Gericht confirmatoria ergangen, keine weitere Instantz verstattet, wenn aber reformatoria erfolgt, annoch eine revision nachgelassen werden, doch was den Modum procedendi betrifft, dergestalt daß ebenfalls, wie dem bei Hoff-Gericht nach erwuchtem Edicto geschehen muß, ex iisdem actis, ohne daß etwas weiteres ad acta komme, und angenommen werde, die Sententz abgefasset, im übrigen aber zu dieser Revision Zwey Räte aus der Regierung, wie in dem (Landtags-) Recess de Ao. 1661 (No. 265 d. S.) veranlasset, und gleichergestalt Zwey aus dem Hoffgerichte, welche jedes Collegium zu benennen, und zu deputiren, auch auf diesem Actum absonderlich zu vercyden, genommen werden, welche die Acta von dem Hoffgerichte abfordern, und facta in rotulatione, worzu beyde Theile zu citiren, an eine unverdächtige Juristen-Facultät oder Schöppen-Stuhl, so im Römischen Reich belegen, vercksichten, oder wann transmissio actorum von einer oder beyden Partheyen nicht gesucht wird, praevia re-et correlatione nach Maasgebung vorgebachtetm Recessus selbst in der Sache erkennen sollen, Ihr habet also über dieses Unser Rescript zu halten, selbiges durch den Druck bekandt zu machen; Seynd ic."

1065. Cleve den 26. November 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die Vorsteher der Judenschafte in Cleve, Mörs und Marl zur pünktlichen vierteljährigen und monatlichen Abtragung der regulirten Schutz- und Rekruten-Gelder, allenfalls durch Execution, angehalten werden sollen, so müssen sie in Beitreibung der Rückstände durch nachdrückliche Assistenz der Lokalbehörden unterstützt werden; Letztere sollen auch den vorhandenen Schutzjuden aufgeben, sich besondere Quittungsbücher anzuschaffen, ihre Leistungen jedesmal 14 Tage vor dem Zahlungstermine zu entrichten, und diese Quittungsbücher monatlich dem Lokalbeamten zu produciren.

Bemerk. Unterm 2. April 1729 ist die strengere Erfüllung der obigen Vorschrift befohlen worden.

1066. Cleve den 29. November 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin den 7. October 1728 erlassenen Edictes, wodurch, zur Abstellung der wieder eingerissenen Vorspanns-Mißbräuche, bestimmt wird, daß die Vorspannberechtigten ohne Ausnahme, wenn sie die Vorspanner von ihren Pferden wegzagen, durch ihre eigne Leute fahren lassen, die Pferde durch Ueberjagung verderben oder gar tödten, auf desfallige Anzeige in dem nächsten Stations-Orte angehalten werden müssen, den angerichteten Schaden nach der Tare zu ersetzen, und überdies ihres Vorspannsrechtes für die ganze übrige Hin- und Rückreise verlustig sein sollen. Bei stattfindender Vorausbestellung des Vorspanns sind die Vorspanner nur zu einer Wartezeit von 24 Stunden verpflichtet, nach deren Abfluß sie mit einem darüber auszustellenden Atteste der Obrigkeit oder des Pfarrers des Ortes zu entlassen sind; die solchergestalt sich verspätenden Vorspannberechtigten haben sich aber auf eigne Kosten die nöthigen Transportmittel zu verschaffen. (Conf. Myl. Th. IV. Abth. I, Cap. IV, Nro. 15.)

1067. Cleve den 10. Dezember 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Confirmation der nachstehenden von dem Magistrate erlassenen Straßen-Ordnung für die Stadt Cleve.

Wir Bürger-Meister, Scheffen und Rath der Stadt Cleve, thun jedermännlichen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern ohne Unterscheid, hiemit kundt und zu wissen: Demnach fast von Jahr zu Ja. zu verschiedenen mahlen die Sauber- und Reinhaltung dieser Stadt Strassen und Stegen anbefohlen, und mit dem Horn öffentlich publiciret worden, deme dennoch aber nicht der Gebühr geleet, sondern durchgehends verschiedene Contraventiones verspüret worden, und gleichwohl Sr. königl. Majestät Unsers allernädigsten Königs und Herrn Landes-Wäterliche heilsahme Intention dahin gehet, daß überall in denen Städten die Strassen und Stegen rein und sauber gehalten werden sollen; Daß Wir derowegen der Nothwendigkeit erachtet, zu Erhaltung guter Policey, eine gemeine beständige Strassen-Ordnung, wonach es in dieser Stadt unter Bürgern und Einwohnern hinführo gehalten werden soll, abzufassen, und mit dem Druck

gemein zu machen, massen dan dieselbe in ihren Puncten hernacher specificirt folget:

1. Sollen alle Bürger und Einwohner, ohne Unterscheid von Standt und Versohnen, sie seyn Geistliche oder Weltliche, gehalten seyn, wenigstens Zweymahl in der Woche, als nemlich des Mittwochs und Sambstags des Morgens frühe zeitig vor ihren Erben, es seyn Häuser, Scheuren, Gärten oder sonsten, so weit sich selbige von vornen, hinten, oder an der seithen erstrecken, bis zum Mittelweg Besem-schön zu machen, den Dreck und Koth zusammen zu schlagen, oder auß ihren Häusern in Gefässen bey einander zu tragen, daß selbiger, durch gewisse angenommene und gedingte auch specialiter dazu authorisirte und instruirte Fuhrleute, auff gemelten Zweyen Tagen ohne einigen Auffenthalt weggeführt werden könne, gestalten nachhero, und in der zwischen Zeit Niemanden gestattet werden solle, einigen Mist, Koth, Dreck, Asche und dergleichen auß denen Häusern vor denen Thüren aufzuwerffen und außzutragen, alles bey straffe eines Reichsohrts, so oft solches unterlassen wird, wofür alsosofort durch den angeordneten und authorisirten Strassen-Auffseher, vermittelst dieser Stadt-Pförtnern executiret werden sollen.

2. Es soll ein jeder seinen Dreck und Koth vor seiner eigenen Thüre oder Erb zusammen kehren, und auffschlagen, keinesweges aber vor seiner Nachbahren Thüre oder auß dem District seines Hauses oder Erbes auff einen gemeinen Dhrt legen, kehren oder hinwerffen, und soll ein jeder besorgen, daß wenn die angeordnete Fuhrleute herankommen, welche zu dem ende mit einer Katel das Zeichen geben sollen, sein Dreck und Koth auffgeladen und fort weggeschaffet werde, bey vorgemelter straffe.

3. Vor denen Kirchen, Clöstern, Conventen, Kirchhöfen, und andern publicquen Gebäuden, sollen die Corpora die vorbeylauffende Götthen, Strassen und Stege, gleich andern Particuliren, bis auff den Mittelweg, bey vorgedachter straffe, rein und sauber zu halten, und dazu bequähme Leute zu bestellen schuldig seyn.

4. Hiesige Judenschafft soll, wann etwa ihre Sabbath- oder Fest-Tage einfallen möchten, entweder des Tages vorher, oder durch dazu bestellte Christen-Leute, auff denen vorgedachten Tagen, vor ihren Häusern und Erben, es seye vor, hinter oder an der seite derselben, die Können und Strassen,

gleich andern reinigen, kehren und saubern lassen, auch keinen Dreck oder Unflath auff die Gassen, Strassen und Stege hinwerffen, bey vorgemelter straffe;

5. Die Kreuz- oder Scheide-Strassen, sollen die Zwegneigste Nachbahren von jeder seite bis auff den Mittelweg zu kehren und rein zu halten schuldig seyn, bey obgedachter straffe.

6. Ein jeder soll seine Götten und Rönnen, so weit sein Erb sich erstrecket, sonderlich bey starkem Regen-Wetter, es seye vor oder hinter seinem Hause oder an der seite desselben, rein und sauber halten und besorgen, daß weder Dreck aufgeworffen und auffgeschlagen, derselbe durch die Fuhrleuthe weggebracht werde, und nicht liegen bleibe, bey mehrgemelter straffe.

7. Keiner soll einigen Dreck, Urin, Koht, Asche oder Unflath, vielweniger Schrott von Steinen, Sandt oder Abfall von Zimmerung bey Tag oder Nacht auß denen Häusern oder durch die Fenster in die Götthen gießen, kehren oder werffen, bey obgemelter straffe.

8. Desgleichen sollen auch so wenig Schlächtere als Bürgere und Einwohnere, einiges todtes Raß von Hunden, Katzen oder Hühnern, oder sonsten einigen Unflath von geschlachteten Beestien, als Eingeweide, Bluth, Dreck vom Viehe auff gemeiner Strasse oder vor den Thüren, in den Götten und Rönnen, es sey eigenen oder gemeinen, hinwerffen, oder schütten, bey straff eines Holtgulden, und sollen nichts desto weniger alles auff ihre Kosten wegzuschaffen, gehalten seyn.

9. Diejenige, welche wegen Situation ihrer Häuser und Erben sint, oder Mist-Pfüßen oder Gruben, auff ihrem Erb zu halten gezwungen seindt, sollen dieselbe nicht überlauffen, vielweniger bey starkem Regenwetter oder sonsten, den Unflath, es sey bey Tag oder Nacht, in denen Götten oder Rönnen, lauffen oder tragen, sondern dieselbe bey Zeiten reinigen, und den Mist, Koht und Dreck, auffer der Stadt wegfahren lassen, wie dan auch diejenige, so keine gnugsahme Privées in denen Häusern haben, sich dieselbe fort anschaffen, oder einen bequähmen Drth dazu aptiren, und von zeit zu zeit reinigen, keines wegés aber den Menschen-Koht oder Unflath auff der Gasse, oder in den Götthen bey Tag oder Nacht hinwerffen, außschütten oder lauffen lassen sollen, und zwar bey arbitrairer, und gar, nach Befinden Leibes-straffe.

10. Welcher einigen Kuhe, Pferde, oder Schweinen-Mist oder Koth; auß seinem Stall, Hause oder Mistplatz auff die Strasse tragen und fahren lästet, soll selbigen zum längsten des folgenden Tags, auß seine Kötten wegfahren zu lassen gehalten seyn, bey Straff eines Goltgulden; Würde aber derselbe den Zwayten Tag über liegen bleiben, soll dabeneben der ganze Hauff der Stadt verfallen seyn, auch soll niemand auß einmahl so viel an Mist außtragen lassen, daß der Weg und Gang dadurch behindert, und Passanten durch und über den Mist herzugehen genöthiget werden, bey kraff 15. stüber; Und damit man von obgemelter Zeit gesichert sein möge, sollen die Eignere, wan sie den Mist außtragen lassen wollen, solches dem Strassen-Auffseher vorhin beandt machen, sonst in vorgemelter straffe verfallen seyn.

11. Diejenige, welche hölzerne Mistbacken vor ihren Häusern haben, worin der Pferde-Mist auß dem Stalle eingetragen und gesamlet wird, sollen gehalten seyn, dieselbe überall nicht nur mit guten Brettern dicht zu halten, sondern, wo es noch nicht geschehen, in Zeit von 14. Tagen, à die publicationis, bey straff eines Goltgulden, mit starcken hölzernen Deckeln zu versehen, damit es keine deformité am gesichte geben, auch die Nachbahren und Passanten durch den Gestand nicht iacommodiret werden mögen.

12. Es soll aber nach Publication dieser Verordnung Niemanden ferner verstattet werden, einigen Mist, Koth oder Unflat auß der Strasse vor seinem Hause, Thüre oder dahereum zu machen, zu versamlen oder bey einander zu schlagen, bey straff eines Goltgulden und preismachung des erfindlichen Hauffens.

13. Wie dan auch denen Benachbahrten der beiden Stadts-Märkten und anderer publicquen örther hiemit verboten wird, bey vorerwehnter straffe, einigen Mist, Koth oder Unflat, vor ihren Häusern zu versamlen, oder auß den Märkten oder gemeiner Strasse, gegen die Bäume, Brunnen, Fisch- und Markt-Bäncke, hinzulegen, und außzuschlagen; Wegen des Stalmistes aber bleibt es bey dem 10. articul:

14. Alle hinter der Stadt-Mauern, vom Nassauischen Thor runder herumb bis zum Cavarinischen Thor wohnende Leuthe, sollen in Zeit von 14. Tagen, nach publication dieser Verordnung, alles Stroh, Heu, Mist, Dreck und Abfall, so sie in die gemeine Wege hingelegert, oder vor ihren Häusern versamlet, oder gegen die Stadt-Mauern außgeschla-

gen, fort wegschaffen, auch unter keinem praetext wieder dahin werffen, legen oder versamlen, bey vorgemelter straffe, und welche nicht bezahlen können, sollen zu Wasser und Brodt hingesezet werden, nur daß wegen des Stallmistes es bey dem 10. artical sein Verbleiben hat.

15. Die Thorschreibere und Stadts-Pförtner sollen keinen Mist, Dreck und Unflath auff dem Wege und Strasse, so durch die Stadt-Pforte gehet, zwischen beiden Pforten hinlegen, sondern die Pförtner gehalten seyn, gemelten Weg sauber und rein zu halten, und allen Mist, Dreck und Unflath, so von denen passirenden Karren und Wagen, auch sonst gesamlet worden, ausserhalb der Pforte an einen bequähmen Ort hintragen, legen und ausschütten, bey vorberürter straffe.

16. Dafern Bürgere und Einwohner einige Bau oder Zimmerung an ihren Häusern, Stallungen oder sonst vornehmen, und den Schrott und Zimmerungs-Abfall, vor ihren Häusern und Thüren austragen lassen, so soll derselbe nicht allein also hingesezet werden, daß die Passage dadurch nicht behindert werde, sondern auch nicht länger liegen bleiben, dan beweißlicher massen Vier Tage, (worüber des Strassen-Auffsehers Attestatum beyzubringen) nach welcher Zeit die Eignere (wan sie nicht auß erheblichen Ursachen Aufstand erhalten) denselben auff ihre Kosten wegbringen zu lassen schuldig seyn sollen, bey straff eines Goldguldens, und soll dergleichen Schrott und Abfall nirgendts anders hingebracht werden, als vor erst auff denen gemeinen Stadts-Wegen vor der Brugpforte nach dem Pfau-Ofen und Ravensteins Garten, und zwischen der Heibergischen und Hagischen-Pforte, und welche örther ferner angewiesen werden sollen, jedoch daß die Fuhr-Lenthe allemahl eine Schuppe bey sich haben, und den Schrott nicht auff einander liegen lassen, sondern denselben überall auseinander schlagen, schlichtten, und dem Boden gleich machen sollen, bey straff eines halben Reichsthalers, so oft sie darüber betreten werden.

17. Es sollen keine Zimmer-Hölzer, auff gemeinen Strassen oder Stegen, und absonderlich denen Götchen, wodurch der Ablauff des Wassers gesperrt wird, hingesezet, vielweniger gesaaget oder verarbeitet werden, und wan das hinlegen des Holzes und andere Materialien, auf eine geringe Zeit auß Nothwendigkeit, verstattet werden solte, soll nach Umbgang gemelter Zeit, der Eigener selbige zu verzim-

mern oder wegzuschaffen gehalten seyn, bey straff eines Goltgulden.

18. Die Weinhändler und andere, so vor ihren Kellern zu Einschröttung des Weins oder Biers, die so genante Kotters oder Büffen haben, sollen dieselbe in Zeit von 14. Tagen á die publicationis nach befinden renoviren oder repariren, auch der Strasse gleich machen, und in solchem Stande von zeit zu zeit unterhalten, damit keine Löcher auff den Gassen noch dadurch Unglück entstehen, noch das Regenwasser sich darin versamlen möge, bey straffe des Wiederpfennings.

19. Auch sollen so wenig die Fuhrleuthe dieser Stadt, als Aufwertige Fuhrleuthe oder Bauren, so Holz, Torff, Heu, Korn und dergleichen, in die Stadt bringen, ihre Karren und Wagens vor der Bürger und Einwohner Thüren und auff den Können oder sonsten auff die gemeine Strassen, Stegen und publicquen Orthern setzen und stellen, daß die passage dadurch versperrret, und Bürger und Einwohner ahn Reinigung der Strassen und Götthen behindert werden mögen, bey straff 15. stüber, so oft dawieder handelen solten, auch sollen die Fuhrleute, welche bey später Abents Zeit mit ihren geladenen Sachen in die Stadt kommen, und an der Kauffleute und Einwohnerhäuser mit denen Karren bringen, bey Winterzeit und Finsternis, allemahl eine kleine Leuchte oder Laterne bey sich haben, daß Karr und Pferde genugsahm gesehen, und alle Unglücke verhütet werden mögen, bey vorbesagter Straffe.

20. Weilen auch keine Schweine oder Färcken Schotten, vor denen Häusern auff offenen Strassen, und gegen der Stadtsmauren oder andern publicquen Orthern hinführo mehr geduldet werden sollen, massen dadurch nur die Strassen und Stegen verunreiniget, auch Krankheiten verursacht werden, als sollen dieselbe überall von denen Eigern derselben innerhalb 14. Tagen, nach publication dieser Verordnung, bey straff eines Goltgulden, abgebrochen, weggeschafft, auch nicht wieder hingesezt werden, wieder genfals sie durch die Stadtsbediente abgebrochen, und nichts desto weniger zu doppelter Bezahlung vorgemelter Straffe angehalten werden sollen.

21. Diejenige auch, welche keinen genugsahmen Raum von Stallungen, Gärten oder offenen Plätzen bey oder hinter ihren Häusern haben, wohin sie Schweine halten und le-

gen können, sollen dieselbe nicht halten mögen, vielweniger die Schweine in Kellern unter den Beladen, oder an solchen Örthern, wodurch die Eignere selbst, oder die Nachbarn durch den Gestank oder derselben Mauern und Gebäuden von dem abfließenden stinkenden Wasser beschädiget werden können, hinlegen und halten, bey vorgemelter Straffe.

22. Endlich sollen Ältere, Schulmeistere, Fabricanten und andere, so Lehr-Jungens und Kinder halten, dieselbe ernstlich vermahnen, daß sie sich nicht gelüsten lassen sollen, auff offenen Strassen und Stegen, gegen die Häusere, Mauern, Kirchhöfe und dergleichen, zu hospitiren und ihren behuff zu thun, oder mit Rothen, Rüssen oder dergleichen, zu werffen, oder vor der Leute Thüren, wodurch dieselbe nur unreiniget werden, zu spielen, gestalt Ihnen nicht allein die Hüfte und was sie sonst haben, abgenommen, sondern auch derselben Ältere und Angehörige allemahl in 15. Stüber Straffe fällig erkläret werden sollen.

23. Damit nun dieser Verordnung strictè in allen ihren Puncten und Clausula nachgelebet werden möge; soll nicht allein der Hochlöbl. Cleve- und Märckischen Kriegs- und Domainen-Kammer Confirmation darüber eingeholet, und demnach sowohl jezund als alle Jahr öffentlich an den Thoren und publicquen Stadts-Örthern affigiret und publiciret, auch dabeneben allen Collegien, Zunfften und Bürger-Capitainen, einige Exemplaria davon zugestellet werden, sondern auch der verordnete Strassen-Auffseher, und andere, so die Contravenienten anbringen, die Halbscheidt der Brüchten genießen, und deren Nahmen auf begehren verschwiegen bleiben. Urkundtlich dieser Stadt vorgetruckten Insegels ad causas, und des Secretarii Unterschrift; So geschehen Cleve den 14. Maij 1728.

1068. Cleve den 22. Dezember 1728.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.  
 Publikation einer königl. zu Berlin am 22. Dezember c. a. erlassenen Deklaration, daß rücksichtlich der Jagd auf wilde Schwäne und wilde Enten, die Sez- und Brut-Zeit beachtet werden soll, daß aber wilde Gänse, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Wölfe, Füchse, Marder, Otter und Luchse jederzeit geschossen werden können. (Conf. Myl. Th. IV. Abth. I, Cap. II, Nro. 131.)

**Bemerk.** Unterm 21. April 1729 hat die obige Behörde auch die Jagd auf Wald-Schneppen, weil sie Zugvögel sind, den dazu Berechtigten ganz frei gegeben. (Conf. l. c. Nro. 132.)

1069. Cleve den 24. März 1729.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Unterhaltung der Landstraßen und Wege durch Auffüllung der tiefen Gleise mit Grindsand, die Begräumung der im Wege stehenden schädlichen Bäume, überhängenden Aeste und Dornenhecken, so wie der Wiederanstrich der Wegeweiser, wird den Beamten dringend befohlen.

1070. Cleve den 30. März 1729.

Königl. Regierung.

Die unterm 13. October 1727 (Nro. 1047 d. S) erlassene allgemeine Bestimmung wird dahin wiederholt, daß niemand zu einer evangelisch-lutherischen Pfarrstelle vociret und bestellet werden soll, der nicht auf der Universität Halle studiret hat, und ein gutes Zeugniß der dortigen theologischen Facultät besitzt. (Conf. Nyl. Th. I, Abth. II, Nro. 126.)

1071. Berlin den 14. April 1729.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Alle in Cleve, Moers und Mark vorkommende gerichtliche und außergerichtliche Distractionen und Subhastationen von Gütern, Vermieth- und Verpachtungen von Immobilien, desgleichen alle und jede Notificationen bei Concursen, Citationen, Verfolgung der entwichenen Personen und Ausleihungen von Depositum-Geldern, müssen von den betreffenden Behörden oder Beamten, so oft diese Acten öffentlich angeheftet werden, den wöchentlichen Nachrichten, mit Einsendung der Einrückungsgebühr von 5 Stüber für jeden Artikel, zur Bekanntmachung eingesandt werden, und sollen bei dessen Unterlassung dergleichen Verhandlungen ungültig sein. (Conf. Nyl. Th. VI, Abth. II, Nro. 201 und 202.)

1072. Cleve den 25. April 1729.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In allen bequartierten und nicht bequartierten cleve-märkischen Städten, mit Ausnahme von Wesel, Emmerich und Rees, wo ein höherer Wein-Steuer eingeführt worden ist, muß von den Weinzäpfeln und Consumenten neben der bisherigen ordinären Accise von resp. 3 Rthlr. 8 Stbr. und 1 Rthlr. 34 Stbr. eine Abgabe-Erhöhung von resp. 52 und 26 Stbr. per Dhm, vom 1. d. M. an, nachgefordert und künftig mehr erhoben werden, um die den Städten aufliegende Servisgelder-Zahlung an das Dossow'sche Regiment, ad 1200 Rthl. jährlich, aufzubringen.

1073. Berlin den 12. Mai 1729.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Den sämtlichen Rendanten königl., städtischer und anderer öffentlicher Kassen wird es bei Verlust ihrer Forderungen verboten, den Präsidenten, Direktoren und Räten, oder andern Beamten der Kriegs- und Domainen-Kammern, künftig Geld-Darleihen und Vorschüsse zu machen, oder sich überhaupt mit ihren Vorgesetzten in Geldgeschäfte einzulassen; so dann wird es auch den vorbezeichneten Beamten, bei Cassations-Strafe, untersagt, von den ihnen subordinirten Rendanten Gelder aufzunehmen. Dergleichen bereits bestehende, aus Darleihen oder andern Umschlägen herrührende, Forderungen müssen binnen Monatsfrist bei den Kriegs- und Domainen-Kammern von den Creditoren angemeldet, und soll ein desfalls aufzustellendes Verzeichniß sofort nach Hofe eingesandt werden.

1074. Berlin den 4. Juni 1729.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Auf Veranlassung eines speciellen Falles wird festgesetzt, daß das Privilegium nobilitatis im Cleve- und Märkischen de Anno 1510, wodurch dort auch den adelichen Töchtern die Lebens-Folge gesichert ist, auf den Adel zu Soest und in den Soester-Verde nicht ausgedehnt werden soll, und daß den Töchtern desselben keine Lebens-Folge an den Mann-Leben zustehet. Die Gründe dieser Ausschließung sind: daß

die Adelsichen in der Soester-Börde weder zum Erscheinen auf den Landtagen für qualificirt erachtet, noch auch je dazu berufen worden sind; daß, obgleich die Stadt und Börde Soest schon seit 1444 an die Graffschaft Mark gekommen, es doch nicht zu erweisen ist, daß der dortige Adel im Jahr 1510, als der clevischen Ritterschaft das in Rede stehende Privilegium ertheilt wurde, ein solches schon besessen habe; daß zwar durch das sogenannte Pactum ducale de 1540 die Privilegien des Soest'schen Adels nicht nur bestätigt, sondern deren Erweiterung auch verheißten worden; daß aber hieraus die Bewilligung jedes desfalligen Ausdehnungs-Gesuches nicht folge, und daß endlich, wenn auch in einzelnen Fällen jemand, der eine adeliche Tochter auf der Soester-Börde geheirathet, bei Abgang des Mannsstammes *ex nova gratia* mit einem Gute belehnt worden, hieraus die Consequenz nicht zu ziehen ist, daß solches vermöge des Privilegiums de 1510, mithin aus einer in den Landes-Rechten gegründeten Nothwendigkeit, geschehen sei.

Die königl. Regierung wird angewiesen, sich hiernach zu achten und zu berichten, wie diese Bestimmungen am füglichsten bekannt zu machen seien.

1075. Cleve den 1. August 1729.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 23. Mai c. a. erlassenen Deklaration, wonach die Jagd auf wilde Enten, welche zu den Zugvögeln gehören, jederzeit, ohne Berücksichtigung der Setz- und Brut-Zeit, erlaubt ist. (Conf. Nyl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, No. 133.)

1076. Cleve den 24. August 1729.

Königl. Regierung.

Der an einigen Orten, bei Leichenbegängnissen evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen, aus frühern Zeiten noch beibehaltene abergläubische Gebrauch des Vortragens eines Crucifixes, soll ferner nicht mehr stattfinden.

1077. Cleve den 1. November 1729.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 1. November c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch die, in allen zwischen Civil- und Militair-Personen vorkommenden Klagesachen, zu beobachtenden ordentlichen Instanzen bestimmt werden, wodurch das Verfahren bei *Judiciis mixtis* vorgeschrieben, sodann auch der Mißbrauch der Commissionen verboten wird. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. I, Nro. 255.)

---

1078. Cleve den 18. November 1729.

Königl. Regierung.

Zufolge königl. Bestimmung sollen die Leichen der Selbstmörder, ohne Unterschied, ob Letztere durch freien Willen, oder durch Schwermuth, dazu veranlaßt worden sind, vom Schinder öffentlich abgeholt und verscharrt werden, jedoch soll diese Maßregel, laut weiterer königl. Deklaration, nicht auf diejenigen angewendet werden, welche durch Unglück ums Leben gekommen. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. III, Nro. 59.)

---

1079. Cleve den 17. Dezember 1729.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Deckung des dringenden Geldbedürfnisses, welches nicht gestattet, die Steuer-Ausschreibung pro 1730 abzuwarten, sollen die Beamten einen vierteljährigen Betrag der pro 1729 ausgeschriebenen Steuern auf Abschlag der künftigen jährigen Umlage erheben, und vom 1. Febr. k. J. an zur königl. Kriegs-Kasse zu Cleve einzahlen lassen.

---

1080. Cleve den 29. Dezember 1729.

Königl. Regierung.

Die mehrfach unterlassene, örtliche Publication und Affigirung des gegen die Zigeuner gerichteten königl. Edictes vom 5. October 1725 (Nro. 998 d. S.) muß nicht nur überall nachgeholt, sondern dieses Edict auch alljährlich am ersten Sonntag nach Neujahr wiederholt von den Kanzeln

verkündet werden. Bei dem prozessualischen Verfahren gegen die Zigeuner, müssen diese ad articulos abgehört, und in ihrer Bertheidigung namentlich darüber vernommen werden: wie sie ins Land gekommen sind, und ob ihnen das vorherzeichnete Edikt bekannt war.

---

1081. Cleve den 29. Dezember 1729.

Königl. Regierung.

Die Scharfrichter, Abdecker oder Schinderknechte dürfen weder Degen, Hirschfänger noch andere Seitengewehre tragen; die Contravenienten sollen verhaftet und zur Festungs-Schanz-Arbeit abgeführt werden.

---

1082. Cleve den 9. Januar 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Behörden zu erstattenden Berichte müssen jedesmal couvertirt, und vorschriftsmäßig datirt, rubricirt und adressirt werden.

Bemerk. Am 23. ej. m. ist verordnet worden, daß die Rescripte und Verordnungen in den darauf erstatteten Berichten nach ihrem Datum und Gegenstand allegirt werden müssen, sodann auch unterm 10. Dezember 1738, 4. April u. 26. Sept. 1739 die vorschriftsmäßige Abfassung der Berichte und am 14. Jan. 1743 deren Couvertirung wiederholt befohlen worden.

---

1083. Cleve den 14. Januar 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Amts- und Erben-Lage und andere Zusammenkünfte der Beerbten sollen künftig nicht mehr in den Aemtern und Herrlichkeiten auf dem platten Lande, sondern in der nächstbelegenen Stadt jedesmal abgehalten werden.

---

1084. Cleve den 22. Januar 1730.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 22. Jan. d. J. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch die frühern Verordnungen wider das Geldleihen und Borgen an Minderjährige jedes Standes, so noch unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, erneuert, auch selbst auf die Glieder der königl. oder markgräflichen Familien ausgedehnt, und in letzterer Beziehung dahin geschärft werden, daß jeder Contravenient, neben dem ediktmäßigen Verlust seiner ganzen Capital- und Zinsen-Forderung, mit der Karre und, dem Befinden nach, an Leib und Leben bestraft werden soll. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. I, Nro. 256.)

1085. Cleve den 24. Januar 1730.

Königl. Regierung.

Die wiedereinschleichenden verbotenen ganzen und halben Kopfstücke, die Dreibakenstücke, die dreifachen und halben Petermännchen und die Jesser-Stüber werden wiederholt verrufen.

1086. Cleve den 30. Januar 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die im Steuerreglement vom 29. August 1687 (Nro. 399 d. G.) den Steuerempfängern aufgelegte Verpflichtung, die Einzahlungs-Termine der Steuern genau zu beachten, muß von denselben pünktlicher, wie bisher, erfüllt werden, und sollen fernere Saumseligkeiten mit Cassationsstrafe belegt werden.

1087. Cleve den 2. März 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die auf königl. Warden ertappt werdenden Holzdiebe sollen, ohne weitläufigen Prozeß, mit Staupenschlägen bestraft, und denjenigen, welche solche ertappen und der Justiz überliefern, eine Belohnung von 25 Rthlr. ertheilt werden.

1088. Cleve den 25. März 1730.

Königl. Regierung.

Zur Haltung des Duisburger Intelligenzblattes, sind folgende Behörden, Korporationen und Individuen, gegen Zahlung des beigesezten Preises, verpflichtet.

- 1) Sämmtliche Stifter, Klöster, Kapiteln, Gymnasien und Schul-Collegien, zu 1 Rthlr. jährlich, mit Ausnahme der Prediger, Pfarrer, Kirchendiener und Mendikanten-Klöster, welchen deshalb kein Zwang anzuthun ist.
- 2) Alle Behörden und Beamten, und letztere für ihre eigene Person besonders, wenn sie mit ihrem collegialischen Dienstverhältniß noch ein Nebenamt bekleiden, zu 1 Rthlr. jährlich.
- 3) Sämmtliche Innungen und Zünfte von 4 bis 6 Meistern, 1 Exemplar zu 1 Rthlr., und wenn sie unvermögend sind, zu  $\frac{1}{2}$  Rthlr., von 6 bis 18 Meistern, 2 Exemplare, und so ferner von 60 bis 90 Meistern, 5 Exemplare zu 1 Rthlr. jährlich.
- 4) Alle Juden (wegen der Bekanntmachung gestohlener Effekten) auf 1 oder 2 Familien, 1 Exemplar zu 1 Rthlr., und wenn sie arm sind, für die Hälfte des Preises, auf 4 bis 6 Familien, 2 Exemplare, auf 7 bis 9 Familien 3 Exemplare und so ferner, jedes Exemplar zu 1 Rthlr. jährlich.

1089. Cleve den 17. April 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation der nachstehenden zu Berlin am 3. d. M. erlassenen königl. Verordnung.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Nachdem Seiner königl. Majestät in Preussen etc. Unserm allergnädigsten Herrn, vorgekommen, wasmassen in Dero Herzogthum Cleve und Graffschafft Marck das daselbst schon in Ao. 1687 (Nro. 399. d. S.) introducirte und auch von Deroselben allergnädigst confirmirte Steuer-Reglement, wornach das dortige Contributions- und Receptur-Wesen auf dem platten Lande durchgehends einzurichten und zu er-

halten, Dero allergnädigsten intention gemäß überall noch nicht gehörig observiret werde, sondern ein und andere Jurisdictionen-Einhaber sich dessen in gewissen Stücken, sonderlich aber wegen Bestellung derer Steuer-Receptoren aus allerhand Vorwendungen noch zu entziehen anmassen, und praetendiren wollen, als wan sie in ihren Gerichten zu Ansetzung solcher Steuer-Receptoren allein befugt wären, ohne die übrige dabey interessirende Beerbte mit dazu zu ziehen, und mit denselben zusammen solchen Steuer-Receptoren zu wehlen, dieses aber denen Landes-Verfassungen und Steuer-Reglementen von annis 1648 (Nro. 202 d. S.) und 1687. ganz zuwider ist, u. d. Se. königl. Majestät deme länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern es bey sothane Einrichtungen des Steuer-Wesens im Lande, woran Deroselben soviel gelegen, allerdings wollen gehalten, und keine Contraventiones dawider gestattet wissen, immassen solches auch schon hiebevör durch speciale, an die Eлевische Regierung und an das dortige Commissariat ergangene Verordnungen, und in specie unterm 13. May 1717 ernstlich declariret worden; Als haben Se. königl. Majestät allen und jeden Dero Beamten, wie auch ins besondere denen Jurisdictionen-Einhabern und sämtlichen Unterthanen und Eingefessenen des Herzogthums Eleveland und der Grafschaft Marck solches hiermit nochmalts bekandt machen wollen, damit ein jeder seines Obrts sich darnach eigentlich achte, und solcher Landes-Verfassung in allen Stücken, insonderheit mit Erwehlung und Bestellung derer Steuer-Receptoren in der maasse, wie dieses darin geordnet, und fest gesetzt ist, gehorsambst nachlebe, wie den mehrhöchstgedachte Se. königl. Majestät Dero dortigen Regierung sowohl als Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch zugleich in Gnaden anbefehlen, über diese Dero reiterirte allergnädigste Declaration und Verordnung mit Ernst und behörigem Nachdruck überall zu halten, und keine Contravention wieder sothane abermahlen hierdurch confirmirte gemeine Landes-Verfassung und Steuer-Reglement, es sey unter was praetext es wolle, zu gestatten: Solte aber dennoch jemand dawieder zu handeln betroffen werden, soll derselbe deswegen auch seines Wahl- und Praesentations-Rechts zur Straffe verlustig seyn, und ohne dessen Concurrenz der Steuer-Receptor alda bestellet werden.

1090. Cleve den 4. Mai 1730.

Königl. Regierung.

Die Gedächtniß-Feier der vor 200 Jahren übergebenen augsbürg'schen Confession, soll am Sonntage den 25. des künftigen Monates in allen evangelisch-reformirten und lutherischen Kirchen, durch Haltung besonderer darauf eingerichteter Predigten und Gebete und durch Absingung des Te Deum laudamus, feierlich begangen, auch des folgenden Tages, auf allen königl. Universitäten und Gymnasien dieses Jubelfest, durch Haltung öffentlicher Reden, celebrirt werden.

1091. Cleve den 6. Mai 1730.

Königl. Regierung.

Zur Erhaltung der Eintracht und Freundschaft zwischen den evangelisch-lutherischen und reformirten Glaubensgenossen wird die vom Prediger Elkdorff zu Jena herausgegebene Druckschrift „des evangelisch-lutherischen Zions erfreuliche Vorbereitung zum andern Jubelfest der augsbürg'schen Confession,“ welche Ausfälle auf die reformirte Glaubenslehre enthält, im Buchhandel verboten, und soll überall confiscirt werden.

1092. Cleve den 11. Mai 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Dem ic. Nettler zu Unna wird auf fernere 9 Jahre das ausschließliche Privilegium der Seifensiederei in der Graffschaft Mark, wie dieses seit 1709 dem verlebten ic. zum Broich zu Unna verliehen war, unter der Bedingung ertheilt, die ganze Graffschaft Mark, einschließlic der Stadt und der Boerde Soest, mit seiner Seife zu versehen, und die Einführung der ausländischen Seife, bei Confiskation derselben und 25 Goldgulden Brüchtenstrafe, verboten.

Bemerk. Die Einfuhr der fremden Seife ist am 5. März 1736 wiederholt verboten worden.

1093. Cleve den 30. Mai 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die Lehen-Gelder von denjenigen Empfängern erhoben werden sollen, in deren Bezirk die Lehen-Güter eigentlich gelegen sind, und um deshalb ein beständiges Heberegiſter verfertigen zu können, werden die Receptoren angewiesen, diejenigen Lehen-Stücke und Posten, welche in ihrem Distrikte nicht ſituirt sind, sofort anzuzeigen.

Erneuert am 21. Juli 1734 mit der Aufgabe zur vollständigeren Erledigung des Befehls.

---

1094. Cleve den 31. Mai 1730.

Königl. Regierung.

Sämmtliche Kirchen in den Städten und auf dem Lande sollen das Intelligenzblatt, gegen Erlegung der halben Gebühr, halten, und dieses ihren Kirchenbüchern anschließen, wogegen auch ihre bekannt zu machenden Angelegenheiten ins Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen.

---

1095. Cleve den 9. Juni 1730.

Königl. Regierung.

Die Beamten und Behörden überhaupt, ins Besondere aber jene in der Grafschaft Mark, werden erinnert, die Vorschriften wegen der durchs Intelligenzblatt zu Duisburg bekannt zu machenden Amtshandlungen ic. besser, wie scithen, zu beachten.

---

1096. Cleve den 19. Juli 1730.

Königl. Regierung.

Die beurlaubten Soldaten und Enrollirten, welche vorschriftswidrig in den Städten schießen, sollen von den Lokalbehörden dem Regimente, welchem sie angehören, zur Bestrafung angezeigt, allenfalls verhaftet und dahin abgeführt werden.

---

1097. Cleve den 19. Juli 1730.

Königl. Regierung.

Wenn ein Accise-Beamter als Zeuge an dem Gerichte seines Wohnortes auftreten soll, so bedarf es dazu keiner Requisition an den Local-Commissar, wohl aber dann, wenn das Zeugniß an einem andern Orte verlangt wird, damit, während der Abwesenheit des Accise-Beamten, sein Amt anderweitig wahrgenommen werde.

1098. Berlin den 25. Juli 1730.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Zur bessern Instandhaltung der sehr vernachlässigten Straßen und Wege in Cleve und Mark und unter der Bestimmung, daß die Wege überall dergestalt verbreitert werden müssen, daß zwei Wagen süglich aneinander vorbeifahren können, wird verordnet:

Erstlich müssen die Wege mit dicken Erd-Bollen und dauerhaftigen und zusammen gemachten Reiff- und anderm Holz aus- und mit Erde, Sand oder steinigtem Grund, wenigstens 2. Fuß hoch dergestalt angefüllet werden, damit der Weg sowohl zum fahren, als reiten brauchbar werde, wie dann, wenn etwas ausgefahren, und die Erdbollen und das Holz blos werden, sie dieselbe wiederum mit Erde und so viel möglich mit steinigtem Grund oder Sand bedecken und ein merkliches höher, als das neben liegende Land, oder niedriger Morastiger und sumpfiger Grund ist, machen, das auf denen anschießenden Hecken stehenden Holz, durch dessen Behinderung die Wege von der Sonne und von dem Winde nicht ausgetruckt werden können, weghauen und das Holz mit zu Verbesserung der Wege, dann auch den Auswurf und Erde aus dem nebenhenden Graben zu der Anhöhung mit gebrauchen sollen. Es soll auch bei schwerer Straffe niemand sich unterstehen auf gemeinen Wegen einige Plaggen oder Wasen zu machen, als wodurch die Wege nur erniedriget und verdorben werden.

Vors Zweyte, sollen sie die kleine Flüsse und Bäche überall gebührlich ausreinigen und über dieselbe nothdurfftige beständige Stege oben mit Rancken hinlegen, auch damit die geringe fließende Feld- und Regen-Bächlein in ihrem Laufe gehalten werden, deren Gänge von Holz und andern

behinderlichen Sachen reinigen und wo sie durch die Wege lauffen, unter hohen Bäumen oder geringen Brücklein hergeleitet werden, auch dieselbe an beyden Seiten mit starcken Erdbollen und dauerhafftem Holze wohl befestigen.

Vors Dritte, sollen sie die Fuß-Stege und Seiten-Wege überall nach jeden Dhrt's Gelegenheit beständig verbessern, auch dieselbe mit Aufritten und kleinen Leitern also versehen, damit sowohl Alte als junge Leute als auch Bothen und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auf- und absteigen mögen, sie auch beständig unterhalten, und die Wege mit nöthigen Funderen oder kleinen Brücken, Seiten-Lehnungen und sonsten bergestalt einrichten, damit man gemächlich zu- und über die Brücken bey Winterlicher Zeit, insonderheit da sich grosse Wasser ergiessen, ohn beschwer kommen könne.

Wann auch vors Vierte, die Wege ein und andern Dhrt's, ihrer Grundlosigkeit halber, nicht beständig aufgemacht werden können, sollen zu Beforderung des gemeinen Besten und der Commerciën, über den nechst bequemen Kamp, Acker, Wiese, Busch oder Gehölze, die an den Weg stossen, mit Ein- und Niederrcisung der Hecken, Gräben oder Zäune, die Wege geleet, hergegen die Verlassene Wege denen, so dadurch den Grund verlieren, wieder überlassen, und sonsten von allen und jeden, welche zu Verbesserung derselben schuldig und gehalten seynd, geziemende billigmäßige Erstattung geschehen.

Vors Fünfte, wosern diejenige, welche die Wege ausser den Feld-Märcken der Städte und Freyhaiten (inmassen dieselbe daselbst die Wege gebührend aufzumachen haben) von Alters zu machen schuldig seynd, etwan unvermögend seyn möchten, sollen die nechst gelegene Kirspiele, Dörffer oder Bauerschafftën, die obangezogene Verbesserung der Wege, jedoch nur vor dismahl und ohne Nachtheil und Consequentz, werckstellig machen. Wurde aber auch

Vors Sechste streitig seyn, wer vor Alters die Wege zu machen schuldig seye, alsdenn sollen Beampte mit Zuziehung Unsers Ober-Weg-Grefen solchen Streit gründlich untersuchen und zu vergleichen sich bemühen, und wosern der Vergleich nicht reussiren wolte, alsdenn die Acta zu Unserer Cley- und Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer zu fernerer gnädigster Verordnung einsenden, und was sonsten zu schleuniger Aufmachung der Wege ersprießlich

seyn könne, berichten, da Wir denn die Gebühr verfügen werden. Und damit

Vor das Siebende Unsere hierunter führende heilsame intention soviel desto besser ins Werck gerichtet, und die Wege beständig gut unterhalten werden mögen; So verordnen Wir allergnädigst und ernstlich, daß die Wege, welche einer beständigen Reparation unterworfen seyn, gleich den Dämmen in gewisse Schläge oder Blöcke geleyet, und unter die Eingeseffenen jeden Ampts oder Kirspels vertheilet werden sollen, so daß ein jeder ganzer, halber und anderer Bauer und Rötter nach Proportion ihrer zu haltenden Pferde wissen möge, welchen District er zu unterhalten habe, welches Unsere Beampte mit Zuziehung Unsers Oberweg-Gräfers in 6. Wochen nach dato publicationis dieser Unserer Verordnung, bey Vermeidung schwerer Verantwortung ohnmachleiblich einzurichten, und die Repartitiones Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer einzusenden haben. Und soll

Achtens, Unser Oberweg-Gräfe jährlich einmahl, nemlich gleich nach verrichteter Sommer-Saat dergleichen Wege mit Zuziehung der Beampten visitiren, wie er alles befunden, protocolliren, den saumhaftten nach befunden eine billigmäßige Brüchte ansetzen, und das obntreparirte in Gegenwart der Beampten den wenigst annehmenden sofort auf den Wiederpfenning verdingen lassen, auch jährlich davon nebst Einsendung des Protocollis berichten. Auch haben

Neundtens die Beampte dafür zu sorgen, daß bey Setzung der Wege-Weiser die Meilen-Zahl auf beyden Seiten der Arme notiret und angezeigt, die Wege-Weiser selbst auch wohl unterhalten, und wann ein Arm abfällt, oder sonsten der Wege-Weiser schadhafft wird, solcher Schade oder Mangel sogleich wieder redressiret werde.

Leglich befehlen Wir oberwehnten Unsern Beampten und Bedienten hiemit gnädigst und ernstlich, bey Vermeidung einer willführlichen Straffe dafür zu sorgen, daß dieser Unserer eigentlichen Verordnung von beständiger Verbesserung der Wege genau nachgelebet, dieselbe nach Ablauf 6. Wochen á dato publicationis zur gebührenden Execution gebracht und die saumhafte durch zureichende Zwang-Mittel darzu angestrenget werden. Und damit dieses Unser Edict nicht in Vergessenheit gerathen möge, soll dasselbe Zwey-

mahl im Jahr, als gegen den Monath Novemb. und May, an dem in selbigen zu erst einfallenden Kirchgangs = Tage von der Cangel publiciret und abgelesen werden.

Bemerk. Vorstehendes Edikt ist von der königl. Kriegs- und Domainen = Kammer zu Cleve unterm 24. August ej. a. publicirt, und am 25. Februar 1733, 7. Juli und 16. November 1734, 5. September 1735, 23. Juli 1740, 19. Januar 1741 und 26. Juli 1742 erneuert worden.

1099. Cleve den 2. August 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen = Kammer.

Die Lokalbehörden müssen den an sie ergehenden Requisitionen und Weisungen des Provinzial = Medicinal = Collegiums eben solche prompte Folge leisten, als sie dieses in Beziehung auf die Verordnungen der Kriegs- und Domainen = Kammer zu thun verpflichtet sind.

Bemerk. Unterm 31. October 1735 ist den Lokal = Behörden die strengere Beachtung der obigen Vorschrift, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, befohlen worden.

1100. Cleve den 10. August 1730.

Königl. Regierung.

Die wirklich ausgeliehenen, oder künftig ausgeliehen werdenden, Capitationen der Kirchen, Schulen, Stiftungen und piorum corporum müssen an den Orten, wo die Spezial = Unterpfände gelegen sind, bei den Gerichten angemeldet und dem Hypothekenbuche einverleibet werden. Für die aus der Vernachlässigung dieser Vorschrift entstehenden Verluste sind die desfalls schuldigen Consistorial = Glieder und Magistrate persönlich verantwortlich.

1101. Cleve den 15. August 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen = Kammer.

Ueber die in jedem Amte vorhandenen Bauern und Köther, welche Ackerbau treiben, nebst Angabe der Zahl der